Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rebmann, Andreas Georg Friedrich von

Beleuchtung der Kernerischen Schrift: Über reichsständisches Abzugrecht und ritterschaftliche Abzugsfreiheit

Regensburg 1791

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.2832
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11101051-5
VD18 12036110-001

Jur.
2832

Jur. 2832

Beleuchtung

der

Kernerischen Schrift:

Ueber

reichsständisches Abzugsrecht

und

ritterschaftliche Abzugsfreiheit.

Von

A. G. F. Rebmann,

bey den hochlöbl. Reichsritter Orten Steigerwald und Baunach Procurator und Advocat.

Regensburg 1791.

Im Verlag der Montag- und Weißischen Buchhandlung.

SBR069026770266

W)
G70/1200
Staatliche Bibliothek
Regensburg

Allgemeine Uebersicht.

Einleitung.

§. 1. Veranlassung dieser Schrift.

§. 2. Anzeige der bey Gelegenheit des Heddersdorfischen Recursfalles erschienenen Schriften.

§. 3. Erklärung der eigentlichen Absicht und

§. 4. des Plans der gegenwärtigen Schrift.

I. In wie weit kan in der Lehre von der Abzugsgerechtigkeit in Deutschl. das allgemeine Staatsrecht Plaz greifen (§. 5-9.)

§. 5. Begriff des allgemeinen Staatsrechts.

§. 6. Wir haben noch kein reines allgemeines Staatsrecht, sondern es enthält zuviel eingemischte positive Rechtssätze,

§. 7. und beruht auf individueller Ueberzeugung, ist daher eine unsichere Entscheidungsquelle.

§. 8. In solchen Fällen, wo weder Reichsgeseze noch Reichsherkommen entschei-

den, findet es seine Anwendung. Auch in dem gegenwärtigen Fall muß man es als Entscheidungsquelle annehmen, und seine Anwendung gereicht zum wahren Vortheil der Reichsritterschaft.

§. 9. Die von Herrn Kerner aufgestellten Sätze sind aber nichts weniger als Sätze des allgemeinen Staatsrechts, und es sollen solche daher geprüft und die reinen Grundsätze desselben hergestellt werden. Daher folgen hier

II. Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts in Ansehung der Abzugsgerechtigkeit (§. 10—22.)

§. 10. Das Abzugsrecht fließt aus dem Selbsterhaltungsrecht des Staats, und ist eine Entschädigung für das aus dem Lande gehende Vermögen, durch dessen Auswanderung derselbe einen würklichen Schaden leidet.

§. 11. Der Schade des Staats ist das eigentliche Criterium und der Grund des Abzugsrechts. Der Abzug kan also blos in Ansehung desjenigen Vermö-

Vermögens statt finden, wobey der Staat ein Interesse hat, daß es im Lande bleibe. In jeder andern Rücksicht ist derselbe ein Misbrauch.

§. 12. Nochmalige Feststellung dieses Sazes und

§. 13. Prüfung des Kernerischen Begriffs vom Abzug

a.) Der Kernerische Begriff ist von der würklichen Ausübung des Abzugsrechts in einzelnen Ländern abstrahirt, welche nur in der Retorsion ihren Grund hat.

§. 14. b.) Herr Kerner nimmt an, daß der Abzug auch zum Theil eine Vergeltung des im Lande genossenen Schuzes sey.

§. 15. Nur aus diesem leztern Grund lassen sich viele seiner Folgerungen herleiten, allein er ist ganz falsch.

§. 16. Die Bürger und Einwohner zahlen zwar etwas für den erhaltenden Schuz, und der Fremde, der kein Gewerb treibt, genießt ihn umsonst, allein

 zwischen

zwischen beyden finden sich so viele wichtige Verschiedenheiten, daß diese anscheinende Ungleichheit gänzlich gerechtfertigt werden kan.

§. 17. Der Staat hat zwar das Recht, von dem Fremden zu verlangen, daß er entweder Schuzgeld zahle, oder das Land meide, kan aber bey dessen Auswanderung für den bisherigen Schutz keinen Abzug verlangen, so wie überhaupt auch beym Bürger der Abzug nicht als eine Vergeltung des Schuzes angesehen werden kan, weil er sonst denselben doppelt bezahlen müßte.

§. 18. Ist aber der Abzug nur eine Entschädigung für dasjenige Vermögen, welches bisher zu den Bedürfnissen des Staats beytrug, und nunmehr dem Staat entzogen wird, so kan er nie von dem Fremden verlangt werden, auf dessen Vermögen der Staat keinen Anspruch, wohl aber mittelbaren Gewinn durch des Fremden freiwilligen Aufenthalt im Lande hatte.

§. 19.

§. 19. Diese Sätze scheint Herr Kerner selbst halb einzugestehen. Wenigstens gesteht er in manchen Fällen dem Fremden Abzugsfreyheit zu, wo er sie doch nach seinen Grundsätzen eben so wenig hätte verlangen können, als in denenjenigen, wo er ihn dem Abzug unterwirft.

§. 20. Es bleibt demnach wahr, daß der Abzug nur von solchem Vermögen, welches dem Staat steuerbar war, und nur von Bürgern gefordert werden kan, und

§. 21. diesem Satz zu Folge läßt sich leicht entscheiden, in wie weit das Mobiliarvermögen demselben unterworfen ist, nemlich in soweit es besteuert wird.

§. 22. Nach diesen Grundsätzen darf die Ritterschaft ihre Sache überall ohne Scheu beurtheilen lassen.

III. Grundsätze des teutschen Staatsrechts in Ansehung der Abzugsgerechtigkeit. (§. 23 — 33.)

§. 23. Die ersten Spuren des Abzugs in Deutschland finden sich zu Ende des XIII. Jahrhunderts. Die Art, wie er ausgeübt wurde, war und ist noch überall sehr verschieden. An manchen Orten wurde er weit über alle Billigkeit ausgedehnt.

§. 24. Viele Staaten sahen sich genöthigt, ihn als Retorsion einzuführen. Daher konnten ihn die Reichsgeseze nicht ganz verbieten, ob sie schon dessen Unbilligkeit einsahen, sondern suchten ihn nur in die vom allgemeinen Staatsrecht vorgezeichnete Gränzen zurück zu bringen.

§. 25. Herrn Kerners Commentar über diese Gesezstellen.

§. 26. Er gilt nur in Ansehung des Reichsabschieds von 1530. §. 60. denn es konnte der Zweck aller dieser Stellen unmöglich der seyn, den Unterthanen das Recht auszuwandern, zu sichern, weil ihnen dieß schon durch erwähntes erstes Gesez zugestanden war.

§. 27. Einwurf des Herrn Kerners, daß in den Reichsgesezen nicht blos der Bürger, sondern auch der Einwohner gedacht werde.

§. 28. Allein

1.) findet man in den Gesezen oft Pleonasmen,

2.) wenn auch die Einwohner hier in der eigentlichen Bedeutung des Worts genommen werden müsten, so kommen doch diese Worte blos in dem Reichsabschied von 1530. §. 60. vor, von welchem die Kernerische Erklärung, daß man den Unterthanen das Recht, um der Religion willen auszuwandern, sichern wollte, allerdings gilt, nicht aber in den andern Gesezen,

§. 29. 3.) wenn auch die Einwohner der Nachsteuer unterworfen gewesen sind; so ist doch zwischen einem Einwohner und einem Fremden, oder auch einem in Reichsständischen Diensten befindlichen Reichsritter ein grosser Unterschied.

§. 30. Die wahre Disposition aller dieser Stellen geht also dahin

a.) Der Reichsabschied von 1530. §. 60. hat zur Absicht, das ius emigrandi religionis causae zu sichern.

b.) Die übrigen Geseze aber schränken die allzufreie Ausübung der Abzugsgerechtigkeit auf die Unterthanen, und zwar nach Ausweisung der Rechte und des Herkommens ein, unter welch lezterm Ausdruck sie das Recht der Retorsion im Sinn gehabt zu zu haben scheinen.

§. 31. Das Herkommen ist also die Norm, nach welcher in Deutschland diese Materie abgeurtheilt werden muß, und die Ausübung des Abzugs beruht größtentheils auf der Retorsion, welche der einzige Grund wäre, aus welchem man die Anomalie erklären könnte, wenn es irgendwo gegen Fremde ausgeübt würde.

§. 32. Diese Anomalie findet aber nirgendwo statt, sondern ist den deutschen Reichsgesezen und aller Observanz zuwider.

§. 33. Die Grundsätze des deutschen Staatsrechts in dieser Materie kommen mit den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts ganz überein, wofern nicht durch die Retorsion an einzelnen Orten und in einzelnen Fällen eine Abänderung erzeugt worden ist.

IV. Nähere Anwendung dieser Grundsätze.

§. 34. Die persönliche Unmittelbarkeit der Reichsritter ist nicht der einzige Grund, für die Abzugsfreyheit eines Reichsritterschaftlichen in Reichsständischen Diensten stehenden Mitglieds.

§. 35. Die Entscheidung dieser Frage beruht darauf, ob jede Dienstpflicht zugleich auch Unterthanenpflicht bewürke?

§. 36. Dienstpflicht würkt blos eine bestimmte Unterwürfigkeit in Ansehung des Diensts, und einen davon abhängenden Aufenthalt, aber nicht eine Unterthanenpflicht und eine Wohnung im bürgerlichen Verstand.

§. 37. Näherer Beweis dieses Satzes.

§. 38.

§. 38. Der Staat ist dem Auswärtigen, der in seine Dienste geht, oft mehr Dank schuldig, als dieser dem Staat.

§. 39. Auch fürstliche Rechts-Collegia befreien einen Bediensteten von aller Unterthanenpflicht und von allem Abzug.

§. 40. Sind nun alle Bedienstete überhaupt vom Abzug frey; so müßte bey der Reichsritterschaft eine Retorsion zum Grund liegen, wenn er dennoch gefordert werden wolle. Diese ist aber nicht gegründet.

§. 41. Sehr oft erwirbt der Reichsritter nicht nur in Reichsständischen Diensten kein Vermögen, sondern sezt noch von seinem eigenen zu, und zieht solches ins Land. In diesem Fall würde also der Staat fremdes Vermögen, welches ihm nie gehörte, an sich reissen.

§. 42. Diese Gründe wären allein schon hinlänglich, um die Reichsritterschaft von allem Abzug frey zu sprechen.

§. 43. Der Streit über die persönliche Unmittelbarkeit liegt zu weit ausser den

Grän-

Gränzen der gegenwärtigen Schrift, um hier erörtert zu werden.

§. 44. Es sprechen die Reichsgesetze für solche, und es läßt sich daraus erweisen, daß sie den Reichsrittern wirklich zukommt.

§. 45. Die endliche Beylegung dieses Streits ist zu wünschen.

§. 46. Nur wird noch bemerkt, daß Herr K. nicht sagen könne, daß die Reichsritterschaft ihre persönliche Unmittelbarkeit aus blosser Kaiserlicher Gnade herleite, und daß ein Reichsritter wenigstens auf keinen Fall ein Reichsständischer Unterthan sey.

§. 47. Auch bedurfte die Ritterschaft des Leopoldinischen Privilegiums nicht, und es kan nur als Bestättigung angesehen werden.

§. 48. Die Kernerische Auslegung dieses Privilegiums kan nicht richtig seyn, weil der Concipient sonst gar überflüssige und schiefe Ausdrücke gebraucht haben müßte.

§. 49.

§. 49. Für die Ritterschaft streiten auch noch

a.) viele Rechtslehrer

b.) daß an vielen Orten von keinem Reichsritter ein Abzug begehrt wird.

c.) die vielen Verträge, in welchen der Reichsritterschaft die Abzugsfreyheit bewilliget worden ist.

§. 50. Kernerischer Einwurf gegen den lezten Grund.

§. 51. Dieser Einwurf kan nichts hindern, denn daraus, daß jemand sich durch einen Vertrag für Streitigkeiten sichern will, kan man nicht schliessen, daß er die in dem Vertrag ihm zugestandene und ausbedungenen Freyheiten erst dadurch erworben und nicht vorhin schon gehabt habe.

§. 52. Resultate aller bisher vorgetragenen Sätze und Beweise.

§. 53. Untersuchung, ob der in der Heddersdorfischen Sache Speyerischer Seits ergriffene Recurs zu rechtfertigen sey oder nicht. Ein Recurs sezt 1.) Beschwer-

schwerden und zwar 2.) gemeinsame Beschwerden mehrerer Stände voraus.

§. 54. Es ist aber im vorliegenden Fall keine Beschwerde vorhanden

a.) weil der Reichshofrath nur die Reichsritter in der ihnen als Fremden ohnehin zustehenden Abzugsfreyheit beschützt hat;

§. 55. b.) weil die Abzugsfreyheit der Reichsritter noch überdieß aus ihrer persönlichen Unmittelbarkeit herfließt;

§. 56. c.) weil der Reichshofrath die Speierischen Abzugsgerechtsame im Allgemeinen nicht antastet.

§. 57. Eine gemeinsame Beschwerde aller übrigen Reichsstände ist gar nicht zu träumen, weil fast alle von denen in ihren Diensten befindlichen Reichsrittern keinen Abzug verlangen.

§. 58. Herr Kerner sucht den von Ritterschaftlicher Seite gemachten Vorwurf, daß die Speierischen Prätensionen den Reichsständen selbst nicht gleichgültig seyn könne, dadurch zu entkräften, daß er

sagt:

sagt: die persönliche Unmittelbarkeit eines Reichsstandes sey weit von derjenigen eines Reichsritters unterschieden.

§. 59. Allein die Vorzüge der Reichsstände haben blos den Bezug auf ihre Reichsstandschaft zum Grunde, und schlagen also hier nicht an, sondern der Reichsritter kan in diesem Stück auf die nemliche persönliche Unmittelbarkeit Anspruch machen, wie ein Reichsstand. Auch denkt der Speierische Deducent nicht so billig, wie Herr Kerner, sondern nimmt an, daß auch Stände nicht wegen ihrer Unmittelbarkeit, sondern blos aus Gefälligkeit Abzugsfrey gelassen würden.

§. 60. Ueberhaupt läßt sich die Sprache, welche in der Speierischen Deduction geführt wird, nicht enschuldigen.

§. 61. Beschluß.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Unter den vielen Streitigkeiten, in welche die Reichsritterschaft mit höhern Reichsständen verwickelt ist, und welche seit Entstehung der Reichsritterschaft bis auf gegenwärtige Zeit noch nicht aufgehört haben, auch leider! aller Wahrscheinlichkeit nach sobald nicht aufhören werden, hat wohl keine in neuern Zeiten so viele Schriften veranlaßt, als die, so zwischen des Herrn Fürstbischofs von Speyer Hochfürstl. Gnaden und der Oberrheinischen Reichsritterschaft, wegen des von ersterem in Ansehung des von Heddersdorfischen Vermögens geforderten Abzugs entstanden ist. Die ganze Geschichte dieses Streits haben Herr Johann

Ludwig Kerner*) und auch vorher die Verfasser der in beregter Sache ins Publicum gekommenen gegenseitigen Deductionen schon weitläuftig genug vorgetragen, und es würde überflüssig seyn, solche hier nochmals abdrucken zu lassen. Ich begnüge mich daher, die in dieser Sache verhandelten Schriften hier nur kürzlich anzuzeigen.

§. 2.

Zur Vertheidigung des von dem Herrn Fürstbischof zu Speyer an die allgemeine Reichsversammlung ergriffenen Recurses erschien

*) Ueber reichsständisches Abzugsrecht und ritterschaftliche Abzugsfreyheit. Bey Gelegenheit des von des Herrn Fürstbischofs zu Speyer Hochfürstl. Gnaden in der von Hedderssdorfischen Sache ergriffenen Recurses an die allgemeine Reichsversammlung von Johann Georg Kerner B. R. L. und Stadtschreibern zu Ludwigsburg.

Von dieser Schrift erschien die zweyte Auflage Frankfurt und Leipzig in Commission bey Johann Benedict Mezler 1790.

schien zu Bruchsal im Jahr 1784. eine Schrift, unter dem Titel:

Beweis, daß die Mobiliarverlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitglieds, welches einem Stande des Reichs mit dem Band des Dienstes und des Domiciliums zugethan war, nicht abzugsfrey, und daß also das in Sachen Ritterschaft am Oberrheinstrom entgegen Seine Hochfürstl. Gnaden zu Speyer unterm 7. Junius dieses Jahrs bey dem Kayserl. Reichshofrath ergangene Erkenntniß eine gemeinschaftliche Beschwerde sey, welche den gegenwärtigen Recurs an die höchste Reichsversammlung begründen. Mit Beylagen 1. 2. 3. 4. 5. 6.

Welche Recursschrift mit einem Schreiben des Herrn Fürstbischofs vom 12. October 1784. an die Reichsversammlung be-

 gleitet

gleitet war. Beyde Stücke sind in Reussens Staatskanzley Th. 9. S. 259. ff. abgedruckt.

Ueber den innern Gehalt dieser Schrift zu urtheilen, würde von mir Verwegenheit seyn; doch scheint es, als ob Herr Kerner selbst nicht ganz damit zufrieden sey, weil er in dem §. 1. seiner schon angeführten Schrift darüber klagt: "daß man die "Streitigkeiten der Reichsstände mit der "Reichsritterschaft von jeher mit einer ge- "wissen Indignation von Seiten der Reichs- "stände behandelt, und die gründliche Wi- "derlegung derjenigen Sätze, auf welche "sich die Reichsritterschaft gründe, ver- "säumt habe."

Gegen diese Schrift erschienen zwey andere, wovon die erste eine blosse Privatschrift, die andere aber eine von Seiten der Reichsritterschaft ans Licht gebrachte Deduction ist.

Die erste hat folgenden Titel:

Wendel Braunschiedel vindiciae libertatis a iure detractus territorialis, quoad bona mobilia nobilis imperii immediati, vinculo servitii, vel muneris aulici, domino territoriali quondam obstricti. Mogunt. 1786. 4. *)

So wenig man auch in dieser Schrift Scharfsinn, Wiz und tiefe Kenntnisse verkennen kan; so wenig ist zu leugnen, daß der Verfasser oft in den Fehler einer allzugrossen Weitschweifigkeit, eines allzugesuchten Vortrags und der Undeutlichkeit verfallen ist, auch manche seiner aufgestellten Säze nicht genugsam bewiesen hat. **)

*) Ist auch abgedruckt in Maders ritterschaftlichem Magazin. Band 11. S. 262. ff.

**) Man vergleiche darüber die Recension in Klübers iuristischer Bibliothek III. Band. 12. Stück p. 447. — 467.

Desto gründlicher ist hingegen die zweyte für die Ritterschaft geschriebene Deduction:

Unstatthaftigkeit des von dem Herrn Fürstbischof zu Speier in Sachen der Reichsritterschaft am obern Rheinstrom wider Se. Hochfürstliche Gnaden zu Speyer Rescripti puncto Abgabe des zehenden Pfennings von der Mobiliarverlassenschaft des Reichsfreyherrn von Heddersdorf an die allgemeine Reichsversammlung genommenen Recurses 1788. *)

abgefaßt, gegen welche Herr Kerner neuerdings die schon mehrmal angeführte Schrift zu Gunsten des Herrn Fürstbischofs zu Speier herausgegeben, und darinn die, Ritterschaftlicher Seits aufgestellten Sätze mit so viel Feinheit, wie es von ihm zu erwarten ist, zu widerlegen gesucht hat.

§. 3.

*) In Maders Magazin B. 12. S. 261. ff.

§. 3.

Ein Mann, wie Herr Kerner, dem man gewiß grosse Sachkenntniß, Billigkeit und Wahrheitsliebe so wenig, als einen guten Vortrag und deutliche Darstellungsgabe absprechen kan, und dessen Verdienste um das ritterschaftliche Staatsrecht unleugbar sind, kan es unmöglich ungern sehen, wenn über die von ihm aufgestellten Sätze auch von andern eine nähere Prüfung unternommen wird. Durch einen Streit dieser Art gewinnt immer die Wissenschaft selbst, über deren Grundsätze gestritten wird; (vorausgesezt, daß der Streit mit derjenigen Anständigkeit geführt wird, mit welcher Schriftsteller immer einander begegnen sollten.) Im gegenwärtigen Fall wird gewiß blos warme Wahrheitsliebe meine Feder führen, und ich bin um so weiter davon entfernt, Herrn Kerner für einen politischen Ketzer zu halten, als ich überhaupt für jede Art von Verkezzerung stets den grösten Widerwillen habe. Frey-

müthige Beleuchtung der Kernerischen Schrift wird mir aber im Gegentheil weder der Verfasser noch irgend ein anderer partheiischer oder unpartheiischer Zuschauer verübeln können, zumal, da ich eben so, wie Herr Kerner, blos als Privatschriftsteller schreibe, dessen Meinung den streitenden Hauptpartheien auf keinen Fall präjudiciret, und nur dazu dienet, ihre Sache auf allen Seiten zu beleuchten, damit dem Publicum das Urtheil darüber erleichtert, und auch allenfalls so viel möglich zu Vermeidung solcher Streitigkeiten beygetragen werde.

§. 4.

Um auf keinen Fall den in der Kernerischen Schrift §. 12. der Ritterschaft gemachten sehr harten Vorwurf zu verdienen, daß man ritterschaftlicher Seits gar nicht daran denke, gewisse feste Grundsätze in Absicht auf das landesherrliche Abzugsrecht festzustellen, und nach demselben den von Heddersdorfischen Fall abzumessen und

zu

zu beurtheilen, sondern daß man blos unzusammenhängende unerwiesene Sätze zusammenraffe, die um desto willkommener wären, je mehr sie falschen Schein zu Gunsten der Reichsritterschaft auf die im Streit liegende Frage wurfen — ein Vorwurf, der wenigstens aus dem von Herrn Kerner angeführten §. 33. der Oberrhein. Deduction nicht erwiesen werden kan — werde ich mir Mühe geben, so systematisch zu verfahren, als es immer möglich ist. Ich werde also zuerst untersuchen:

I) ob wirklich das allgemeine Staatsrecht in dem vorliegenden Fall Plaz greifen könne, und in wie weit?

II) welches die wahren Grundsäze des allgemeinen Staatsrechtes in Ansehung des Abzugsrechts, und ob die von Herrn Kerner angegebenen richtig seyen oder nicht?

III) welches die Grundsäze des eigentlichen deutschen Rechts und Staatsherkom-

herkommens in Ansehung des Abzugs-
rechts seyen?

Erst, nachdem diese Grundsäze ins Licht gestellt sind, kan ich solche auf die gegenwärtige Streitfrage:

Ist ein Reichsstand befugt, von dem Mobiliarvermögen eines in seinen Diensten verstorbenen Reichsritterschaftlichen Mitgliedes einen Abzug zu verlangen oder nicht?

anwenden, und zur eigentlichen Widerlegung der Kernerischen Schrift schreiten.

I. In wie weit kan in der Lehre von der Abzugs-Gerechtigkeit in Deutschland das allgemeine Staatsrecht Plaz greifen?

§. 5.

Allgemeines Staatsrecht ist die Wissenschaft von den Rechten und Verbindlichkeiten in Ansehung der Verfassung

und

und Regierung eines Staats, so weit solche allen Staaten gemein seyn müssen, und aus der Natur und dem Begrif eines Staats hergeleitet werden können.*) Die Idee des Regenten im Staat, und das Natur- und gesellschaftliche Naturrecht sind hier die einzigen Quellen, aus welchen geschöpft werden kan, denn der allgemeine Staatsrechtslehrer betrachtet blos diejenigen Eigenschaften, welche aus dem Begrif: Staat, fliesen.

§. 6.

Eben diese Wissenschaft aber, die auf den allgemeinen unerschütterlichen Principien des Naturrechts beruht, ist wohl zur Zeit noch unter allen Wissenschaften am schwankendsten und unbestimmtesten, und dieß zwar aus dem Grunde, weil wir noch kein reines Naturrecht haben, das von Jedermann ohne allen Widerspruch als richtig anerkannt wird. Am meisten mögen

*) *Pütter* in instit. iuris publici germanici §. 2.

mögen wohl zu dieser Verwirrung diejenigen Rechtsgelehrten beygetragen haben, welche sich alle mögliche Mühe gaben, so vieles in das allgemeine Staatsrecht zu übertragen, was dahin nicht gehört; welche den Ursprung mancher Sitten und Gebräuche, mancher Rechte und Gewohnheiten, die in Deutschland, einem Theil davon oder auch in mehrern Staaten eingeführt sind, aus dem allgemeinen Staats- und Völkerrecht herzuleiten, und nach dessen Grundsätzen zu beurtheilen sich beykommen liessen, ohne zu bedenken, daß diese Rechte, Sitten und Gewohnheiten blos aus der Geschichte und der Verfassung unsers Vaterlandes herzuleiten sind, und ihren Ursprung nur zu oft nicht den Grundsätzen des Naturrechts, sondern dem Recht des Stärkern und jenen unruhigen Zeiten zu danken haben, wo ganz Deutschland in ewiger Gährung und ewigem Wogen war, und erst nach langen Jahren, nach unendlich vielen entgegengesezten Stössen, Kämpfen,

pfen, Wirkungen und Gegenwirkungen eine festere Verfassung bekam.

Wie verfuhr man bisher bey Cultivirung des allgemeinen Staatsrechts? Stellte man gewisse Sätze, die aus dem Begrif: Staat, fliessen, zuerst her, und untersuchte dann, in wie weit die wirklichen Einrichtungen unserer Staaten mit diesen Sätzen übereinkämen, oder davon abwichen? In wiefern sie dem allgemeinen Staatsrecht gemäß seyen, oder nicht? — O nein, man verfuhr gerade umgekehrt. Man abstrahirte sich Begriffe von Rechten und Verbindlichkeiten, die schon in wirklichen Staaten existirten, und modelte nun sein System mit Gewalt, um sie aus dem allgemeinen Staatsrecht herzuleiten, welches nichts von ihnen weiß. Möchte man doch nie vergessen, daß nichts, was nicht unmittelbar aus dem Begrif: Staat, fließt, nichts, daß nicht jedem denkbaren Staat gemein seyn muß, ins allgemeine

Staats-

Staatsrecht gehöre! — Erst in neuern Zeiten beginnt man, reines und unverfälschtes Natur- und allgemeines Staatsrecht herzustellen. Doch sind noch immer wenige auf der von Scheidemantel und Hufeland so glücklich betretenen Bahn nachgefolgt.

§. 7.

Zur Zeit also sind wir noch nicht weit damit gekommen und ob es gleich eine in allen Compendien des Naturrechts vorgetragene und erwiesene Wahrheit ist, daß jedes denkbare positive Gesez, Gebrauch oder Herkommen, zwar praeter, aber nicht contra ius naturae seyn solle — ein Saz, den man, sobald vom Sollen die Rede ist, ohne Widerrede zugeben muß — so ist doch in jedem strittigen Fall immer die Frage: wer soll entscheiden, ob ein Gesez wider das Naturrecht sey, oder nicht? Um zu wissen, ob ein positives Rechtsinstitut dem Naturrecht gemäß sey, muß doch wohl

erst

erst ausgemacht seyn, was das Naturrecht verordne? Wer soll hierüber competenter Richter seyn, da jeder Saz beynahe bestritten wird, und so sehr auf individueller Ueberzeugung beruht? — Gewiß Gründe genug, um offenherzig ohne Scham gestehen zu können, daß wir eben nicht Ursache haben, uns zu freuen, sobald wir in irgend einem Fall keine andere Entscheidungsquelle übrig haben, als das Naturrecht und das auf dessen Grundsätzen beruhende allgemeine Staatsrecht!

§. 8.

Fern sey es aber von mir, dem allgemeinen Staatsrecht allen Nutzen und alle Anwendung abzusprechen. Im Gegentheil nehme ich gar gerne mit Herrn Kerner an, und unterschreibe zum Voraus den Satz: „daß in solchen Fällen, in wel„chen weder die Reichsgesetze noch das „Reichsherkommen entscheiden und das „Verhältniß, wie in andern Staaten ge„artet

„artet ist (oder, wie mich dünkt, richtiger: wo Deutschland nichts eigenes hat, das ihm nicht mit jedem andern Staat gemein wäre) die Grundsätze des allge„meinen Staatsrechts ihre Anwendung „finden müssen.„ *) Ich bin auch gar nicht gesonnen, in dieser Materie das allgemeine Staatsrecht als Entscheidungsquelle zu verwerfen, sondern baue im Gegentheil meine größte Stärke auf seine gemeinen und reinen Grundsätze, hätte auch wohl diese erste Streitfrage stillschweigend übergehen und den vom Herrn Kerner deshalb aufgestellten Saz ohne weiters annehmen können, wenn es mir nicht darum zu thun wäre, überall Wahrheit zu suchen und jene Schriftsteller zu rechtfertigen, welche nicht allzugut auf das allgemeine Staatsrecht zu sprechen sind. Mich für meinen Theil soll wenigstens die Behauptung

*) Kerner in der angeführten Schrift p. 22. §. 6.

tung meines Gegners nicht treffen, daß die Vertheidiger der Reichsritterschaftlichen Abzugsfreyheit alle Kräfte aufböten, um die Unanwendbarkeit der Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts auf den gegenwärtigen Fall zu demonstriren, und sich diejenige Schriftsteller zu Freunden und Gewährsmännern wählten, welche dem allgemeinen Staatsrecht, verleitet durch den Misbrauch, der hie und da in Absicht auf deutsche Staatsverfassung mit demselben getrieben worden, den Tod geschworen haben. — *) Allein ich sehe auch gar nicht ein, wie Herr Kerner behaupten mag, daß, sobald einmal als richtig angenommen seye, daß der gegenwärtige Rechtsstreit nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts zu entscheiden seye, auch der Oberrheinischen Ritterschaft alle Waffen zu Vertheidigung ihrer Abzugsfreyheit aus den Händen gewunden seyn, und derselben nichts

*) Kerner am angef. Ort. p. 21.

nichts übrig bleiben würde, als von dem Kampfplaz abzutreten und das Spiel verloren zu geben.

§. 9

Freylich, wenn Herr Kerner gerade die von ihm aufgestellten Säze zum Grund legt; so mag seine Consequenz sehr richtig seyn. Allein zum Glück sind dieß gar nicht Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts, sondern im Gegentheil Ueberbleibsel einer aus den ältern Zeiten herstammenden sehr positiven Barbarey, die man jezt gröstentheils an allen Orten abschaft oder mildert, und nur da noch nach ihrer alten Rohheit beybehält, wo man genöthigt ist, sie zur Wiedervergeltung anzuwenden. Herr Kerner würde auch gewiß bey jeder andern Gelegenheit diese Säze verworfen haben, und uns nicht Rechte, welche selbst der von ihm so oft angeführte grosse Staatsrechtslehrer Pütter iura inhumaniora nennt, als Rechte des nie unmenschlichen allgemeinen Staatsrechts aufdringen wollen.

len. Wir wollen versuchen, die ächten Principien des reinen allgemeinen Staatsrechts in dieser Materie herzustellen, und die von Herrn Kerner S. 11 — 20. im §. 5. angestellten zu entkräften.

II. Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts in Ansehung der Abzugsgerechtigkeit.*)

§. 10.

Aus dem Selbsterhaltungsrecht jedes Staats fließt nothwendiger Weise, daß der

*) So leicht es mir wäre, auch noch darüber zu streiten, ob das allgemeine Staatsrecht überhaupt irgend eine Art von Nachsteuer kenne, oder ob nicht vielmehr nach demselben jeder Staatsbürger freie Macht und Gewalt habe, zu jeder Zeit auszuwandern; so will ich mich doch dieses Streits begeben, und selbst einen Versuch wagen, die Nachsteuer so viel möglich nach dem Naturrecht zu rechtfertigen. Ich glaube, daß dieses nicht anders bewerkstelligt werden kan, als auf die in §. 10. und 11. versuchte Art.

Staat die nöthigen Mittel wählen muß, um alle Verringerung seines Vermögens so viel möglich zu verhüten. Dieses kan nicht anders geschehen, als entweder dadurch, daß er alle mögliche Auswanderung desselben ganz und gar verhindert, oder sie dadurch zu hemmen und sich zu entschädigen sucht, daß er einen gewissen Theil davon für sich zurückbehält. Das erste Mittel würde allzuhart und ungerecht seyn, daher ist das zweyte fast durchgängig eingeführt worden, und unter dem Namen des Abzugs bekannt. Abzug ist also dasjenige, was dem Staat von demjenigen aus dem Lande gehenden Vermögen bezahlt werden muß, durch dessen Auswanderung ihm ein wirklicher Schade entstehet.

§. 11.

Das wahre Criterium des Abzugs — ich wiederhole es noch einmal — besteht also darinn, daß er dasjenige Vermögen zum Vorwurf hat, durch dessen Hinausschaffung

schaffung der Staat etwas verliert. Das Privatvermögen seiner Mitglieder ist also dem Abzug nur in so weit unterworfen, als der Staat ein Interesse dabey haben kan, ob es in demselben bleibe oder nicht, d. h. in so fern es zu der Erhaltung des Staats und dessen Ausgaben etwas beyträgt, oder um mich eines kürzern und gewöhnlichern Ausdrucks zu bedienen, dem Staat steuerbar ist. Ausser dieser Rücksicht kan der Staat keine Forderung an irgend ein Privatvermögen haben, und jeder Abzug, der von einem andern Vermögen verlangt und genommen wird, gehört unter die Misbräuche, welche sich in einzelnen Fällen höchstens aus besondern Verhältnissen und Umständen entschuldigen lassen: aber nie eine Regel begründen können, und wieder aufhören müssen, sobald die Ursachen, welche sie einige Zeitlang begründen konnten, weggeräumt sind — ein solcher Abzug gehört unter jene Classe von Misbräuchen, worunter Herr Kerner selbst

mit Recht zum Beyspiel das droit d'Aubaine zählt.

§. 12.

Die Gewisheit dieses Satzes: daß blos der Schaden, den der Staat von der Hinausschaffung eines Vermögens hat, den Abzug begründen könne, ein Saz, den Herr Kerner *) selbst zugesteht, bleibt eine ausgemachte und festgesezte Wahrheit. Nach diesem Grundsaz wollen wir den §. 5. der Kernerischen Schrift durchgehen und zergliedern, und sehen, in wie weit wir mit

*) P. 16. der Kernerischen Schrift heißt es:

"Wenn das Abzugsrecht bey einem Ver-"mögen, das aus dem Lande gehet, in "Anwendung gebracht werden solle; so ist "erforderlich, daß der Staat ein auf Bil-"ligkeit gegründetes Interesse dabey habe; "daß er durch Ausschaffung dieses Ver-"mögens einen Verlust leide. Ist dieses "nicht, so fallen die Gründe, aus welchen "der Abzug bezogen werden soll, und mit "diesen der Abzug selbst hinweg.

mit demselben übereinstimmen können, oder ihm widersprechen müssen.

§. 13.

"Der Abzug, sagt Herr Kerner, ist "dasjenige, was dem Staat von "dem Vermögen seiner Mitglieder, "welches aus dem Land hinausgehet, "um deswillen, weil es aus dem Land "geht, bezahlet werden muß.

Der Ausdruck: Das Vermögen seiner Mitglieder ist hier offenbar zu vag und unbestimmt, und es muß wenigstens noch der Zusaz hinzugefügt werden: welches dem Staat Abgaben giebt, und zu den Kosten der Staatsverwaltung einen Beytrag liefert. Denn aus welchem Grunde könnte sonst der Staat einigen Anspruch darauf machen? Vermögen des Staats, und Vermögen einzelner Mitglieder des Staats, sind doch wohl offenbar zweyerley? Auch wird der Abzug zwar um deswillen bezahlt, weil das

Vermögen aus dem Lande gehet, allein blos in der Rücksicht, weil der Staat Schaden dadurch leidet. Herr Kerner fährt fort:

"Dieses ist der reine Begrif von dem "Abzug, so wie er nicht nur in "Deutschland, sondern auch in aus-"wärtigen Reichen bey Ausübung des "Abzugsrechts zum Grunde gelegt "wird. Der Schwabe zum Beyspiel "zahlt den Abzug, wann er seine "Wohnung in Sachsen aufgeschlagen "hat, und daselbst auch, ohne sich eben "bürgerlich eingelassen zu haben, ver-"stirbt. Der Würtemberger, wann "er in Frankreich stirbt, bezahlt (denn "bekanntlich ist das droit d'Aubaine "gegen Würtemberg aufgehoben,) den "Abzug, ob er gleich weder französi-"scher Burger war, noch dem König "in Frankreich den Eid der Treue "geschworen hat.

Dieser Kernerische Begrif des Abzugs mag wohl von der wirklichen Ausübung desselben in manchen Ländern abstrahirt seyn, allein dem allgemeinen Staatsrecht und der Billigkeit ist er gewiß nicht gemäß. Ob der Schwabe seinen Abzug in Sachsen, und der Würtemberger in Frankreich bezahle, ohne sich daselbst bürgerlich eingelassen zu haben, wollen wir dahin gestellt seyn lassen. Geschieht es aber wirklich; so geschieht es mit eben dem Rechte, nach welchem des armen Yoriks Mantelsack dem König von Frankreich heimgefallen wäre, und Sebaldus Nothankers Habseeligkeiten dem Strandrecht wirklich anheimfielen, oder es liegt, wie mir für meinen Theil wahrscheinlicher ist, eine Nothwehr, eine Retorsion zum Grunde, welche überhaupt der Abzugsgerechtigkeit an den meisten Orten ihre gegenwärtige Gestalt gegeben haben mag. Was aber als Retorsion recht ist, ist deswegen ge-

wiß noch nicht dem allgemeinen Staats-recht gemäß.

§. 14.

Herr Kerner scheint es auch selbst gefühlt zu haben, wie wenig sich nach dem von ihm gegebenen Begrif das Abzugsrecht nach irgend einem Schein Rechtens rechtfertigen lasse, er windet und drehet sich daher auf alle mögliche Art, und sucht mit vielem Aufwand von Scharfsinn diejenigen Ursachen auf, welche das Abzugsrecht begründen und entschuldigen könnten, wenn er fortfährt:

"Wofür aber maßt sich der Staat "und in desselben Namen der Regent "das Recht an, einen Theil des aus "dem Lande gehenden Vermögens sei-"ner Mitglieder an sich zu ziehen? "und worauf soll diese Abgabe ab-"zwecken? Man sieht es ihrem gan-"zen Wesen an, und die Unsicherheit "des durch dieselbe in die Staats-"kasse

"kasse fliessenden Ertrags beweißt es
"deutlich, daß sie eigentlich und ur-
"sprünglich nicht zu Bestreitung der
"ordentlichen Bedürfnisse des Staats
"geschaffen ist; und für eine Intrade,
"durch welche entweder blos die Cha-
"tull der Regenten völler gemacht,
"oder hie und da ein Cassenvacuum
"ausgefüllt werden solle, läßt sich doch
"diese Abgabe auch nicht wohl neh-
"men, solang die Regenten keine
"Tyrannen, und die übrige Mit-
"glieder des Staats keine Sclaven
"seyn wollen.

"Die Geschichte giebt uns den
"Grund nicht an, aus dem der Abzug
"ursprünglich sowohl in unserm Va-
"terland, als im Ausland eingeführt
"worden, wie sie uns von so vielem
"den Grund nicht angiebt, was doch
"geschehen ist. Die Publicisten ab-
"strahirten sich deswegen, so wie der

"Arzt aus den äusserlichen Sympto-
"men an dem Körper auf die verbor-
"gene Ursache der Krankheit schließt,
"den Grund des Abzugs selbst, und
"nahmen an, daß er bezahlet werde:
"theils für den in dem Staat genos-
"senen Schuz, theils als eine Ent-
"schädigung für das aus dem Lande
"gehende Vermögen, und theils um
"das häufige Hinausziehen des Ver-
"mögens aus dem Staat, daß für
"diesen immer mit Schaden verknüpft
"ist, zu hemmen.

Der ganze Unterschied zwischen der Kernerischen und meiner Theorie besteht darinn, daß Herr Kerner das Abzugsrecht in der Maase betrachtet, wie es hie und da, wo man es am strengsten nimmt, ausgeübt wird, und ich so, wie es nach dem Natur- und allgemeinen Staatsrecht ausgeübt werden sollte. Aber auch in dem erstern Fall läßt es sich entschuldigen, ohne

daß

daß man eben genöthiget wäre, die Regenten des Staats für Tyrannen, und die Mitglieder desselben für Sclaven zu halten, sobald man nur über die wahre Geschichte und Entstehung des Abzugs nach seiner gegenwärtigen Beschaffenheit nachdenkt. Wir werden diese Geschichte unten §. 23. so viel möglich ins Reine zu setzen suchen, und wollen hier nur den vom Herrn Kerner aufgestellten Saz: daß der Abzug auch zum Theil für den im Staat genossenen Schutz entrichtet werde, und die daraus gezogenen Folgesätze etwas näher beleuchten.

§. 15.

Nur aus diesem Satz lassen sich eine Menge Folgerungen herleiten, welche Herr Kerner in dem nemlichen §. 5. weiter unten Nro. X. Seite 18. 19. zieht, wenn er sagt:

„Auf der andern Seite hingegen
„würde es die gröste Unbilligkeit, und
„der schändlichste Misbrauch jener

„Gast-

„Gastfreundschaft seyn, wann ein Frem-
„der sich in dem Lande niederlassen,
„Jahre lang für sich und sein Ver-
„mögen den Nationalschuz geniessen,
„solchen gleichsam als eine Schul-
„digkeit fordern, und nichts destowe-
„niger behaupten wollte, daß er die
„Beschwerden des Staats mit tra-
„gen zu helfen, und gleich andern
„Mitgliedern des Staats den Abzug
„von seinem Vermögen zu geben
„nicht verbunden seye. Den Gast,
„der gerne und lange bey mir bleibt,
„bewirthe ich auf Hausmannskost, er
„muß vorlieb nehmen, wenn er das
„bekommt, was ich auch habe.

„Gegen alle Grundsätze eines ver-
„nünftigen Staatsrechts würde es an-
„stossen, wann man behaupten wollte,
„daß ein Fremder sich nach seinem
„Gefallen in dem Staat häuslich
„niederlassen, allda, so lang es ihm
„belie-

„beliebe, verbleiben, und sich dennoch
„allen Beschwerden, welche zu tra-
„gen sonst jedem Mitglied des Staats
„obliegt, entziehen könne; daß er sich
„entziehen könne, von seinem aus dem
„Lande gehenden Vermögen den Ab-
„zug zu bezahlen, das doch in dem
„Lande eben die Rechte, eben den
„Schuz genossen hat, wie das Ver-
„mögen des Unterthanen, der dem
„Regenten geschworen und gehuldigt
„hat.

„Nicht für den Schuz, den die Per-
„son genossen, sondern für den Schuz,
„den das Vermögen genossen, nicht
„als Ersatz für den Verlust der Per-
„son, sondern für den Verlust des
„Vermögens wird der Abzug dem
„Staate bezahlt; sonsten müßte ja
„auch der Unterthan, der kinderlos
„gestorben ist, wann sein Vermö-
„gen gleich nicht aus dem Lande ge-
„het,

Staatliche Bibliothek
Regensburg

„het, den Abzug bezahlen, weil er „keinen Mann an seine Stelle geliefert hat, der hinführo dem Staat „statt seiner dienen könnte.

„Abzug bezahlt das aus dem Lande „gehende Vermögen jeden Mitglieds „des Staats, es mag gleich Bürger „im engen Verstande dieses Worts „gewesen seyn, oder nicht.

§. 16.

Die Bürger und Einwohner in einem jeden Staat müssen für den ihrer Person und ihrem Vermögen gereichten Schuz die Beschwerden des Staats mit tragen helfen, und also ein bestimmtes Geld dafür entrichten. Der Fremde hält sich lange Zeit im Staate auf, und entrichtet nichts dafür, soll also nun an dessen Stelle den Abzug bezahlen. — Gut, aber welch ein auffallender Unterschied zeigt sich hier nicht bey näherer Betrachtung der Sache? Der Bürger hat sein Vermögen den bürgerlichen

gerlichen oder andern Gewerben, die seine Erblasser und er im Staate trieben, zu verdanken, der Bürger genießt die Rechte eines Bürgers, welche diese an jedem Ort für Fremden voraus haben; der Fremde hingegen treibt weder selbst bürgerliche Gewerbe, noch hat er sein Vermögen dem Erwerb seiner Vorfahren in diesem Staat zu verdanken, sondern verzehrt fremdes in den Staat hereingebrachtes Vermögen zum mittelbaren Nutzen des Staats und seiner Einwohner, bekommt nichts umsonst, sondern muß alle seine Bedürfnisse mit gutem Geld bezahlen, und genießt dafür nicht alle Vorzüge, die dem Bürger als Bürger eigen sind, sondern blos das ihm auch unter Cannibalen nicht ganz versagte Recht, daß ihm niemand ungestraft sein mitgebrachtes Vermögen wegnehmen, oder seine Person beleidigen darf. Welcher Staat würde wohl sich selbst so sehr im Licht stehen, um ihm auch dieses zu versagen?

§. 17.

Sollte aber auch wirklich in irgend einem Staat die Maxime eingeführt seyn, keinen Fremden im Lande dulten zu wollen, was würde wohl der Staat zu diesem Endzweck für Mittel und Wege ergreifen können? Nichts anders würde ihm übrig bleiben, als jedem Fremden die Wahl zu lassen, ob er das Land meiden- oder den ferner in demselben geniessenden Schuz künftig bezahlen wolle? Wollte dieß der Fremde nicht, so könnte doch der Staat auf keinen Fall auf das exportirende Vermögen des Fremden Anspruch machen, denn nie kan der Abzug auch beym Bürger und Einwohner als eine Bezahlung für den geleisteten Schutz angesehen werden. Für diesen zahlt der erste seine Steuer und Gaben, und der andere sein Schuzgeld. Sollte also auch der Abzug eine Vergeltung des genossenen Schuzes seyn; so würde der Staat für die nemliche Sache doppelt bezahlt werden. Aus eben dem Grunde

Grunde giebt auch der Schuzverwandte sein Schuzgeld, aber fast nirgendwo den Abzug, zum Beweis, daß dieser auf den erhaltenen Schuz keinen Bezug habe.

§. 18.

Abzug wird also dem Staat gegeben zum Ersatz für dasjenige Vermögen, welches ehedem zu den Bedürfnissen des Staats beytrug, nunmehr aber dem gemeinen Mitleiden entrissen wird. Welches Vermögen trug aber dazu bey? doch blos das Vermögen des Staatsbürgers? doch nicht das Vermögen des Fremden? oder auch nur des Einwohners? Auf das leztere hatte der Staat nie ein Recht, es wird ihm also nichts bey dessen Auswanderung entzogen, der Fremde war bisher dem Staat keinen Dank schuldig, im Gegentheil hatte dieser von dem Fremden, der sein Vermögen eben so gut anderstwo hätte verzehren können, mittelbaren Vortheil. Das Gleichniß von einem Gast, der lange

bleibt, und mit Hausmannskost vorlieb nehmen muß, paßt hieher nicht. Denn kan nicht derjenige Gast, welcher alles, was er genießt, bezahlt, und dem Wirth Nutzen schaft, wohl mehr als Hausmannskost verlangen? Der Staat darf gar wohl um Fremde werben, die ihr Geld im Lande verzehren. Geht nun der Fremde aus dem Staat, so verliehrt der Staat blos ein lucrum mediatum cessans und auch bey dem Wegzug des Burgers ist nicht in allen Fällen damnum emergens vorhanden, sondern nur alsdann, wenn die Vermögenssteuer in einem Lande hergebracht ist. Wird aber in einem Lande die Steuer nur von liegenden Gründen, wie fast in allen teutschen Staaten, erhoben; so büsset der Staat auch bey dem Abzug eines Bürgers nichts ein, wenn dieser den Kaufschilling dafür mit sich nimmt; denn die liegenden Gründe bleiben im Staat, und diesem nach wie vorhin steuerbar.

§. 19.

Dieses scheint Herr Kerner selbst eingesehen zu haben, wenn er Nro. IX. des 5ten §. S. 16 — 17. sagt:

"Wann das Abzugsrecht bey einem "Vermögen, das aus dem Lande geht, "in Anwendung gebracht werden solle; "so ist erforderlich, daß der Staat ein "auf Billigkeit gegründetes Interesse "dabey habe; daß er durch die Aus"schaffung dieses Vermögens einen "Verlust leide. Ist dieses nicht; so "fallen die Gründe, aus welchen der "Abzug bezogen werden soll, und mit "diesen der Abzug selbst hinweg. Es "wäre unbillig, wann sich der Staat "einen Theil von dem Vermögen des "Fremden anmassen wollte, der blos "durch das Land zu reisen willens wäre, "und in solchem stirbt. Für die Gü"ter, die blos durch das Land trans"portirt werden, wird Zoll, wird

"Weggeld, aber kein Abzug bezahlt.
"Das Heimfallsrecht (ius albinagii) ist
"schwere Verlezung der völkerrecht-
"lichen Gastfreundschaft, ist National-
"habsucht, und nur dann zu entschul-
"digen, wenn es aus dem Recht der
"Wiedervergeltung in Anwendung ge-
"bracht wird. Die französische Na-
"tionalversammlung schafte (geleitet
"durch richtige Grundsäze) dieses
"Recht, daß nur durch Köpfe von ver-
"brannter Imagination und schlech-
"tem Herzen ehemals in Frankreich
"eingeführt worden seyn kan, gänz-
"lich ab.

Hier gesteht Herr Kerner selbst ein, daß es äusserst unbillig wäre, wenn sich der Staat einen Theil von dem Vermögen des Fremden anmassen wollte, der blos durch das Land reiset, und in demselben stirbt. Er gesteht ein, daß es unbillig wäre, wenn der Staat sich einen Theil von den Gütern anmassen wollte, die durch

ein

ein Land transportirt werden. Verändert denn aber ein längerer oder kürzerer Aufenthalt des Fremden im Lande die Sache? Wenn er durch ein Land in zehen Tagen reiset, genießt er binnen dieser Zeit nicht eben so wohl den Schutz für sich und seine Person, als wenn er Jahre lang in demselben verweilt? Sind also Herrn Kerners aufgestellte Grundsätze wirklich richtig, warum will er in diesem Fall keinen Abzug statt finden lassen? Oder, weil Herr Kerner einen Unterschied zwischen demjenigen Schutz, den die Person, und demjenigen, welchen das Vermögen genießt, anzunehmen scheint: warum geben denn Güter, die nicht blos geschwind durch das Land transportirt werden, sondern längere Zeit als Depositum oder sonst darinnen verweilen, keinen Abzug? — So leicht verwickelt man sich in Inconsequenzen, sobald man einmal von den genuinen Grundsätzen einer Wissenschaft abweicht, und sich geflissentlich auf unbestimmte Säze stüzt,

um Folgen daraus zu ziehen, die sich aus jenen nicht herleiten lassen.

§. 20.

Aus dem bisher gesagten fliessen auf jeden Fall folgende unwidersprechliche Sätze:

Nach dem allgemeinen Staatsrecht kan

1) Abzug blos gefodert werden von solchem Vermögen, durch dessen Ausführung der Staat einen wirklichen Verlust leidet (§. 10. 11.)

2) der Staat kan auf keinen Fall einen Verlust und ein Interesse bey Ausführung eines Vermögens haben, das ihm nicht steuerbar war

3) der Abzug wird also nur von steuerbarem Vermögen bezahlt, und kan von niemand anders mit Recht gefodert werden, als von einem Bürger, dessen Vermögen dem gemeinen Mitleiden unterworfen ist.

Fast überall erkennt man die Wahrheit dieser Sätze durch die That. — So

zah-

zahlen, wie schon oben angeführt worden, nirgendwo die Schuzverwandten einen Abzug. So wird nirgendswo von den aus dem Land gehenden Interessen eines im Lande stehenden Capitals, die doch oft sehr beträchtlich sind, auch von dem, was unverbürgerte Dienstboten aus allen Classen in einem Lande gewinnen, so auch manchmal ein nahmhaftes beträgt, ein Abzug gefodert, und was dergleichen mehr.

In wiefern diesen Sätzen in Deutschland derogirt worden seyn könne, werden wir unten §. 23. ff. bey der Geschichte des Abzugsrechts mit mehrerem zu erörtern Gelegenheit haben.

§. 21.

Sobald wir diese Sätze einmal festgestellt haben, wird es uns wenig Mühe kosten, auch die Frage zu entscheiden: ob vom Mobiliarvermögen der Abzug gereicht werden müsse, oder nicht? die Beantwortung giebt sich von selbst, ohne daß wir

nur nöthig hätten, uns in alle die von unserm Gegner S. 14. angeführte Spizfindigkeiten weiter einzulassen, dahin: Mobiliarvermögen ist dem Abzug unterworfen, so weit es zu den Bedürfnissen des Staats vorher beytrug, also:

a) Mobiliarvermögen eines Fremden im Staat ist, so wie der Fremde überhaupt, von Steuer und Nachsteuer oder Abzug frey.

b) Mobiliarvermögen des Bürgers, welches vorher steuerte, giebt auch Abzug; so weit es nicht steuerte, ist es ebenfalls davon frey.

Daher ist es nicht ganz eins, wie Herr Kerner S. 17. §. 7. No. VII. meint:

„Ob das Vermögen, mit dem der „Bürger aus dem Lande zieht, schon „vorher Mobiliarschaft war, ehe er „den Entschluß gefaßt, sein Vater„land zu verlassen, oder ob es von

„dem-

„demselben erst wegen seiner vorha-
„benden Auswanderung aus liegen-
„den Gründen in Mobiliarschaft um-
„gewandelt worden.„

sondern es muß lediglich auf die Bestimmung alles ankommen, was für Vermögen in einem Lande steuerbar ist, oder nicht. Capitalien, Mobilien in strengem Verstand und dem gemeinsten Sinn, Geräthschaften sind gewöhnlich in der Steueranlage eines Landes nicht mit begriffen; sie sind auch ihrer Natur nach schon viel zu veränderlich, und einer beständigen Vermehrung und Verminderung unterworfen, als daß darauf leicht eine gewisse Revenue gefußt werden könnte. — Sollte aber in einem Land die Kopfsteuer, Losung und Versteurung der Geräthschaften eingeführt seyn; so will ich gar gerne zugeben, daß alsdann diese Stücke auch dem Abzug, so wie in der Republik Nürnberg, unterworfen seyn müssen, wohlgemerkt aber, sobald

von

von einem auswandernden Bürger dieses Staats die Rede ist.

§. 22.

Diese bisher aus dem allgemeinen Staats- und Völker-Rechte angeführte Grundsätze sind so plan, in die Augen fallend und deutlich, und ihre Billigkeit so einleuchtend, daß man geflissentlich den Gesichtspunkt zu verrücken suchen müßte, um dagegen Einwendungen machen zu können. Auf die Art freylich, wie Herr Kerner und der speierische Deducent das allgemeine Staatsrecht nach eigenem Gutdünken modeln, möchte die Reichsritterschaft bey dessen Anwendung schwerlich viel gewinnen, allein so könnte man Strandrecht, droit d'Aubaine, und Gott weiß! was noch alles ebenfalls daher ableiten. — Nach den von uns aufgestellten reinen Grundsätzen aber darf sich gewiß die Reichsritterschaft nicht scheuen, ihre Fehde wegen der Nachsteuerfreyheit ihrer in Reichsständischen Landen

den nicht als Unterthanen, sondern blos als Fremde oder Bedienstete sich aufhaltenden Mitglieder vor jedem Tribunal beurtheilen zu lassen, wie wir weiter unten weitläuftiger zeigen werden. Wir schreiten nunmehr zum dritten Punkt (§. 4.) und betrachten, was Reichsgesetze und Reichsherkommen in Deutschland in Betref des Abzugsrechts entscheiden.

III. Grundsätze des teutschen Staatsrechts in Ansehung der Abzugsgerechtigkeit.

§. 23.

Von der Gewohnheit, von abziehenden Unterthanen oder Bürgern eines Staats die Nachsteuer oder das Abzugsgeld zu fordern, findet man ohngefähr zu Ende des XIII. Jahrhunderts die ersten Spuren, und zwar in den Städten *) die Art, wie man

*) *Braunschiedel* vindiciae libertatis a iure detractus territorialis, quoad bona mobilia nobilis

man die Nachsteuer einzog, war sehr verschieden, und fast in jeder Stadt und jedem Land anders zu finden. In einem Land war es ganz und gar nicht gebräuchlich, in dem andern betraf es blos einen gewissen Theil des Vermögens, in andern das Ganze. An einem Ort waren diesem Recht blos die Bürger desselben unterworfen und es blieb in den Gränzen, welche ihm von der Natur und dem allgemeinen Staatsrecht vorgezeichnet sind. Man zog hier 10. hier 6. dort 5. vom Hundert ein, und so ist es noch bis auf den heutigen Tag. An andern Orten aber, zumal wenn in den Finanzen beträchtliche Lücken entstanden waren, mag man dieses Recht auch weiter, und immer weiter auszudehnen gesucht haben. Ausser Deutschland artete es gar in das unbillige und unfreundliche droit d'Aubaine aus.

§. 24.

bilis imperii immediati, vinculo servitii vel muneris aulici, domino territoriali quondam obstricti. Mogunt. 1786. §. III.

§. 24.

Soviel ist indessen gewiß, daß der Abzug nichts weniger als allgemein war, und durchgängig für eine rechtliche Anomalie, ein hartes, strenges Recht gehalten wurde, welches nur die Nothwendigkeit entschuldigen könnte. Erst mit der Folge der Zeit sahen diejenigen Staaten, in welchen es noch nicht gebräuchlich war, durch ihre allzugeldgierige Nachbarn sich genöthigt, solches aus einer Art von Retorsion einzuführen. Immer wurde es aber als ein hartes Recht angesehen. Noch im Reichsabschied von 1530. §. 60. *) wurde den

*) "Dazu wollen wir, aus Kayserlicher Macht, "denselben Bürgern, Bürgerin und Einwohnern, so noch des alten christlichen "Glaubens sind und darauf verharren, "ihrer Gelegenheit nach, mit ihrem Leib, "Haab und Gütern, einen freyen Ab- und "Zuzug der obgemeldten Oberkeiten, Städt, "Ort und Flecken, ohne Beschwerde einiger Nachsteuer oder Abzug ihrer Güter, "und unverhindert männiglichs zugelassen "und bewilliget haben."

den um der Religion willen auswandern- den Unterthanen die Befreiung von aller Nachsteuer und Abzug bewilliget. Weil aber vielleicht diese Verordnung nicht über- all zur Ausübung gebracht wurde, weil in jenen turbulenten Zeiten die Cassen so sehr erschöpft waren, daß sie ausserordentliche Mittel zu ihrer Ausfüllung bedurften, und weil man voraus sah, daß man in der Zukunft von selbst so billig denken würde, die Nachsteuer nach und nach abzuschaffen, oder doch zu mildern; So verbot man in der Folge solche nicht ganz, sondern man suchte sie nur zu mildern und in die ihr von dem allgemeinen Staatsrecht vorge- zeichnete Gränzen zurückzubringen. Hieher gehören die auch von Herrn Kerner ange- führten Stellen des Religionsfriedens von 1555. §. 24. *), des Westphälischen Frie- dens

*) "Wo aber unsere, auch der Churfürsten, "Fürsten und Stände Unterthanen der "alten Religion oder Augsburgischen Con- "fession

dens Art. V. §. 37. *) und des Reichsabschieds von 1594. §. 84. **)

§. 25.

"fession anhängig von solcher ihrer Religion wegen, aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken, mit ihren Weib und Kindern an andere Ort ziehen, und sich nieder thun wollten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblich hergebracht und gehalten worden ist, unverhindert männigliches zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten seyn.

*) "neque, sive voluntarie, sive coacte emigrantes — decimationibus substantiae secum exportatae plus aequo extensis praegraventur.

**) "also auch, so der Nachsteuer halben gegen den Unterthanen Arresta angelegt würden, sollen dieselbe in Erwägung der Unterthanen Güter nach Ausweisung der

D "Rechte,

§. 25.

Ueber diese Stellen commentirt Herr Kerner, um die Speyerischen Prätensionen bey Ehren zu erhalten, in seinem §. 7. No. VI. VII. S. 26. 27. also:

„Man lese diese Stellen der Reichs-
„gesetze mit unpartheiischem Gemüthe,
„und entscheide dann, ob sich aus
„solchen irgend ein analogisches Ar-
„gument für eine Abzugsfreyheit der
„Reichsritterschaft ziehen, irgend ein
„analogischer Schluß zum Vortheil
„derselben hieraus machen lasse.

„Hat aber freylich bey einem Schrift-
„steller die Partheysucht seine Einbil-
„dungskraft einmal rege und wirksam
„gemacht, so siehet er nicht selten da

„vieles,

"Rechte, tacite, oder sonsten altem Ge-
"brauch und Herkommen nach, von Män-
"niglich darum verhaft, hypothecirt und
"afficirt, unter gemelter Constitution auch
"nicht begriffen seyn.

„vieles, wo andere mit ihren gesun-
„den paar Augen nichts sehen, und
„glaubt oft in einer Stelle die stärk-
„sten Gründe für seine Meinung zu
„finden, von der andere nicht einmal
„einen Zusammenhang mit dem Ge-
„genstand, von dem die Rede ist,
„einsehen können.

„In jenen Stellen der Reichsgesetze
„solle nach der Angabe der ritter-
„schaftlichen Deducenten enthalten,
„solle verordnet seyn: daß der Ab-
„zug nur allein von wahren Landes-
„unterthanen gefordert werden könne;
„und zwar um deswillen, weil in
„solchen Stellen nur der Churfürsten,
„Fürsten und Stände Unterthanen
„gedacht werde. Hat man dann aber
„um aller Welt willen in diesen
„Stellen bestimmen und festsetzen
„wollen, wer Abzug bezahlen und
„wer Abzugsfrey seyn solle? Wo

„sind die dispositiven Worte, die hier-
„über etwas verordnen? Giebt es
„nicht der ganze Zusammenhang und
„der Sinn jener Stellen deutlich und
„klar zu erkennen, daß man durch
„solche nur dem Misbrauch des Re-
„formationsrechts der Stände Ein-
„halt thun, nur die nicht der herr-
„schenden Religion des Landes zuge-
„thane Unterthanen gegen ungerechte
„Bedrückungen des Landesherrn in
„Schuz nehmen und ihnen zum we-
„nigsten das Recht auszuwandern und
„ihr Vaterland verlassen zu dörfen,
„zusichern wollte? Für die unmittel-
„bare von Adel, wenn sie sich auch
„gleich auf reichsständischem Territo-
„rium aufhielten, bedurfte es einer
„solchen Sicherstellung des Auswan-
„derungsrechts nicht. Diese, da sie
„keine Landesunterthanen im engsten
„Verstande dieses Worts waren,
„konnten ohnehin unter keinerley Vor-

„wand

„wand wider ihren Willen in dem
„Lande zurückgehalten werden, so wie
„überhaupt das landesherrliche Re-
„formationsrecht nicht auf sie ausge-
„dehnt werden konnte. Würden es
„die Reichsritter nicht als die gröste
„Beschwerde und als die stärkste Ver-
„letzung ihrer Unmittelbarkeit angese-
„hen haben, und zwar mit Recht an-
„gesehen haben, wann man auch ih-
„nen, gleich den Landesunterthanen,
„das Recht, dasjenige reichsständische
„Territorium, auf welchem sie ihre
„Wohnung aufgeschlagen haben, um
„ihrer Religion willen ungehindert
„verlassen zu dörfen, gesezlich bestät-
„tiget und dann, wie bey andern
„Landesunterthanen festgesezt hätte,
„was sie in diesem Fall an den Lan-
„desherrn zu bezahlen und nicht zu
„bezahlen schuldig seyen.

„Oder hätte wohl in dem Reichs-
„abschied von 1594. §. 84., wo von

„erlaubten und nicht erlaubten Arre-
„sten die Rede ist, des Reichsadels
„besondere Meldung geschehen sollen?
„Man wollte ja durch diese Stelle
„keineswegs bestimmen, wann und
„von wem der Landesherr die Nach-
„steuer und den Abzug zu fordern be-
„fugt seyn solle; man wollte nur den
„Arrest, den der Landesherr auf die
„auswandernden Güter wegen der
„Nachsteuer anlegen würde, als recht-
„mäsig erklären, und das aus dem
„Grunde, weil diese Güter altem
„Gebrauch und Herkommen nach,
„von männiglich, das ist, es möchte
„sie auch besitzen, wer da wolle, we-
„gen der Nachsteuer verhaftet, hypo-
„theciret und afficiret seyen.

§. 26.

Die Idee unsers Herrn Gegners geht also dahin: daß man in diesen Reichsgesezen nicht habe bestimmen wollen, von wem und

und in welcher Masse die Nachsteuer zu erheben sey, sondern daß man blos den Unterthanen die Erlaubniß, ihr Land zu verlassen, habe geben wollen. Mit Recht glaube ich aber hier gegen Herrn Kerner seine eigene Worte anwenden zu können. „daß ein Schriftsteller, dessen Einbildungskraft von der Partheysucht einmal rege und wirksam gemacht worden ist, nicht selten da vieles sehe, wo andere mit ihren gesunden Augen nichts sehen, und oft in einer Stelle die stärksten Gründe für seine Meinung zu finden glaube, wo andere das nemliche nicht finden, und nicht einmal einen Zusammenhang mit dem Gegenstand, von dem die Rede ist, einsehen können.„

Die Kernerische Erklärung gilt lediglich von dem Reichsabschied von 1530. §. 60. nicht aber von den übrigen Gesezen. Wo in aller Welt brauchte es denn so viele Anstalten, um den Unterthanen das Recht auszuwandern und ihr Vaterland

verlassen zu dörfen, zuzusichern? War ihnen dieses nicht schon im Reichsabschied von 1530. hinlänglich und überflüssig zugestanden? Kan man wohl aus den angeführten Stellen nach allen Regeln der Hermenevtik etwas anders schliessen, als daß dadurch übermäsigen und übertriebenen Abzugsprätensionen, durch welche man den Unterthanen ihre Auswanderung erschweren wollte, vorgebaut werden sollte? Daß zugleich bestimmt werden sollte, künftig die Nachsteuer nicht weiter zu extendiren, als sie bisher üblich war. Doch wir versparen die richtige Auslegung dieser Stellen, um erst noch einen Einwurf des Herrn Kerners zu beleuchten.

§. 27.

Er fährt nemlich fort:

„Was aber der Absicht des ritter„schaftlichen Schriftstellers wohl am „allerwenigsten entspricht, ist, daß in „dem Reichsabschied von 1530. §. 60.

„nicht

„nicht der Landesunterthanen, nicht
„der wirklichen Bürger allein, son-
„dern auch der Landeseinwohner ge-
„dacht, und auch diesen Nachsteuer,
„und Abzugsfreyheit, wann sie um
„der Religion willen auszuwandern
„gedrungen seyn sollten, zugestanden
„wird. Diese Verordnung würde
„doch wahrlich nicht gemacht worden,
„und höchst überflüssig gewesen seyn,
„wann Landeseinwohner, die keine
„Bürger sind, ohnehin und in allen
„Fällen für Abzugsfrei gehalten wor-
„den wären.

§. 28.

Es ist aber doch gewiß bekannt genug, daß man in Unsern deutschen Gesetzen oft Pleonasmen und Wiederholungen, auch unbestimmte Ausdrücke findet, welche nicht immer wörtlich genommen werden können. Die Worte: Bürger und Einwohner sind hier gewiß nichts als Synony-

 men.

men. Wo kommen sie denn vor, als in der ersten Stelle, nemlich dem Reichsabschied von 1530. §. 60.? Was würde also hieraus folgen? Nichts anders als dieß: An einigen Orten mag man aus Haß gegen die um der Religion willen auswandernden Landeseinwohner, wenn sie schon keine wirkliche Unterthanen gewesen waren, gleichwohl angefangen haben, auch von diesen Abzuggeld zu verlangen, und diesen Misbrauch will das Gesez bey ihnen eben so wohl, als bey den Bürgern, die der Religion willen auswandern, abgestellt wissen. Herrn Kerners Schluß ist also ganz inconsequent, und mit eben dem Recht könnte allenfalls ein reichsritterschaftlicher Schriftsteller aus den Worten des Religionsfriedens von 1555. §. 24.

„gegen billigen Abtrag der Leibeigen-
„schaft und Nachsteuer ꝛc.

schliessen, daß blos Leibeigene den Abzug zu bezahlen schuldig seyen.

§. 29.

Doch alles dieß bey Seite gesezt; so beweißt auch in dem Fall, wenn wir Herrn Kerner zugeben wollten, daß auch Einwohner der Nachsteuer hie und da unterworfen gewesen seyen, dieß nichts gegen den ritterschaftlichen Deducenten. Einwohner heißt doch wohl nur der, der seinen beständigen Wohnplatz an einem Ort aufgeschlagen hat, der Obrigkeit für den ihm zugestandenen Schuz etwas gewisses entrichtet, inzwischen aber doch das Bürgerrecht nicht hat. Es ist ein synonimer Ausdruck mit Schutzverwandter. In wie weit damit ein in fürstlichen Diensten stehender oder sich in fürstlichen Landen aufhaltender Reichsritter verglichen werden könne, wollen wir Herrn Kerner selbst zu entscheiden überlassen.

§. 30.

Mir scheint aber die natürliche Disposition aller jener Stellen folgende zu seyn:

1) Der

1) Der Reichsabschied von 1530. §. 60. verordnet, daß die Unterthanen der Stände, sie seyen Bürger oder Einwohner ihres Glaubens willen ohngehindert auswandern, und ihnen diese Auswanderung nicht erschwert werden solle.

2) Die übrigen Stellen enthalten die Verordnung, daß es mit der Nachsteuer gegen die Unterthanen *) so gehalten werden solle, wie es in jedem Land herkömmlich sey,

nach Ausweisung der Rechte,

tacite,

oder sonsten altem Gebrauch und Herkommen nach,

bey

*) Sonderbar, und ganz gegen die Kernerische Theorie ist es, daß in den leztern Stellen der Einwohner nicht mehr erwähnt wird. Natürlich gilt also die Kernerische Erklärung blos von der ersten Stelle. Diese wollte den Unterthanen die Erlaubniß, auszuwandern sichern, und erklärt ganz deutlich, daß die Auswanderung

bey welchen Ausdrücken die Gesezgeber das Recht der Retorsion im Sinn gehabt zu haben scheinen.

§. 31.

Das Herkommen ist also im deutschen Reich die einzige Norm, nach welcher beurtheilt werden muß, wie weit und wo die Nachsteuer ausgeübt werden kan, und im Ganzen beruht sie auf den Grundsätzen der Retorsion, und findet nicht, oder nur in der

rung um der Religion willen erlaubt seyn solle:

allen Bürgern
allen Bürgerinnen und
allen Einwohnern.

Die leztern Geseze aber bestimmen, von wem und wie der Abzug erhoben werden solle, nemlich von Unterthanen, von Bürgern. Man vergleiche damit die von Burgermeister in s. Bedenken; den von Würtemberg anfodernden Abzug wegen der von Bärnerischen Verlassenschaft betreffend, (bey Mader 4. Th. S. 495.) und dem ritterschaftlichen Deducenten angeführte Rechtslehrer.

der engsten Masse statt. Dieß erkennt auch der berühmte Pütter*) wenn er sagt:

„noviore tamen aevo *inhumaniora* „*haec iura* passim conventionibus „reciprocis aboleverunt status, *iis*„*que, nisi iure retorsionis, non amplius* „*uti declaraverunt.*

Wenn also der Fall möglich wäre, daß sie gegen andere als Unterthanen ausgeübt werden sollte, so müßte sich dieß einzig und allein aus der Retorsion begründen lassen.

§. 32.

Ganz ausgemacht und nicht dem mindesten Zweifel unterworfen ist es aber, daß dieser leztere Fall wohl nirgendwo zu finden, und dem gemeinen sowohl als dem deutschen Staatsrecht höchst entgegen und zuwider ist. Denn in allen deutschen Gesezen ist nur von Unterthanen die Rede,

(Man

*) *Pütter* in instit. iurispr. pupl. German. §. 369.

(Man sehe z. B. Josephs I. Wahlcapitulation Art. 23. *) sobald die Frage von irgend einer Abgabe an den Landesherrn ist, sie mag Namen haben, wie sie will. — Alle deutsche Rechtsgelehrte befreien jeden, der nicht Unterthan und Bürger, nicht der Landeshoheit unterworfen ist, von allen Steuern und Gaben, alle sind der Meinung, daß nicht einmal ein Einwohner der Nachsteuer unterworfen sey. **) Herr Kerner findet also in

*) Seine Landsassen ihme mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit landsfürstlichen auch andern Pflichten zugethane eingesessene und zum Land gehörige von deren Botmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen landsfürstlicher Obrigkeit und sonsten rechtmässig hergebrachten resp. Steuern, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten rc.

Vergl. damit die neueste Wahlkapitulation Leopold II. Art. XV. §. 2.

**) Ich berufe mich hier abermals nur in der Kürze auf die von Braunschiedel und dem Ober-

in dem deutschen Staatsrecht so wenig, als in dem allgemeinen eine Stüze für seine aufgestellten Säze, und beinahe alle Rechtslehrer sind gegen ihn.

§. 33.

Die Grundsäze des deutschen Staatsrechts in dieser Materie sind also folgende:

1) auch das deutsche Recht sieht den Abzug, als ein unbilliges und hartes Recht an,

2) erlaubt ihn aber doch in soweit, als er jeden Orts herkömmlich und durch die Retorsion einmal eingeführt ist,

3) im ganzen aber bleibt er immer in den engsten Gränzen eingeschränkt, welche ihm das allgemeine Staatsrecht sezt, d. h. er darf blos gegen jeden Standesunterthanen ausgeübt, und

Oberrheinischen Deducenten, nicht minder auch in der hinten beygedruckten Beylage angeführten Schriftsteller.

und nur von demjenigen Vermögen, durch dessen Ausführung der Staat Schaden leidet, genommen werden.

Kurz das deutsche Staatsrecht kommt mit dem allgemeinen ganz überein, wo nicht durch die Retorsion kleine Abänderungen getroffen sind.

IV. Nähere Anwendung dieser Grundsätze.

§. 34.

Sobald ich diese unwidersprechlichen Sätze aufgestellt habe; so brauche ich mich eigentlich wegen der von Herrn Kerner aufgestellten Folgesätze gar nicht weiter einzulassen. Es scheint, als ob er die Streitfrage über die persönliche Unmittelbarkeit eines Reichsritters nur deswegen hier eingemischt habe, um den Gesichtspunkt absichtlich zu verrücken und dem Publico glauben zu machen, daß dieser (übrigens sehr wichtige und die jenseitigen Ansprüche ganz vernichtende) Grund der einzige sey, wel-

chen die Reichsritterschaft für sich anführen könne. Dieß ist aber nicht, denn die eigentliche Construction der Streitfrage ist doch wohl diese:

> Ist ein reichsritterschaftliches Mitglied, das in fürstlichen oder überhaupt reichsständischen Diensten stehet, und sich also in reichsständischen Landen aufhält, Abzugsfrey oder nicht?

und ihre Beantwortung wird nach dem bishergesagten keiner Schwierigkeit mehr unterworfen seyn.

§. 35.

Ist es einmal festgesezt, daß blos Unterthanen der Abzugsgerechtigkeit unterworfen seyen; so beruht die Entscheidung dieser Frage darauf, ob jede Dienstpflicht zugleich auch Unterthanenpflicht bewirke? ob jeder Beamte eines Reichsstandes zugleich auch Unterthan sey? — Diese wird wohl schon

schon im Allgemeinen, ohne auf die persönliche Eigenschaften eines Reichsritters Rücksicht zu nehmen, mit Nein beantwortet werden müssen.

§. 36.

Dienstpflicht wirkt keine andere Unterwerfung, als in Rücksicht der Dienstgeschäfte, und ist von der Unterthanen- und bürgerlichen Pflicht weit unterschieden. Sie wirkt nicht einmal einen eigentlichen Wohnsiz des Dienstpflichtigen, sondern nur einen zufälligen zeitlichen Aufenthalt. Mit Recht sagt der Verfasser der oberrheinischen Deduction §. 14.

„Der Freyherr von Heddersdorf zog „zwar durch den Eintritt in die Fürstlich Speierischen Dienste eine Art „von Unterwürfigkeit auf sich, aber „eine blos persönliche und nur eine „begränzte auf den Dienst und die „damit verbundenen Pflichten und „Verrichtungen; die übernommene

„Dienstpflichten begründen nur eine
„bestimmte Unterwürfigkeit, subiectio-
„nem determinatam officium respi-
„ciens, nicht aber eine Unterthänig-
„keit. Seine Wohnung in dem
„Speierischen Staat war allein we-
„gen des Hofdienstes, und also ein
„blos zufälliger zeitlicher Aufenthalt
„(habitatio simplex) keineswegs aber
„eine Wohnung im eigentlichen bür-
„gerlichen Verstand, als Bürger und
„Unterthan cum nexu subditi.

§. 37.

Diese Sätze sind so unleugbar gewiß, daß man, falls man sie läugnen wollte, in Gefahr käme, die größten Absurditäten zu behaupten. Wenn ein Unterthan eines Herrn in seine Dienste tritt, und man nimmt die Dienstpflicht weg, so bleibt er noch immer Unterthan, ein Auswärtiger aber wird zum Fremden, sobald man von seinem Dienstnexus abstrahirt. — Würde

die Dienstpflicht mit der Unterthanschaft verbunden seyn; so müßte auch der Fremde, wenn er seinen Dienst abgelegt hätte, noch immer Unterthan bleiben.

Die Kernerische Theorie würde zu einer Menge rechtlicher Paradoxien Anlaß geben. Es ist nichts seltenes, daß ein Fürst in eines andern Militairdiensten stehet. Wer in aller Welt wird hier behaupten, daß er dadurch zugleich ein Unterthan desselben geworden sey? ob er gleich in Ansehung seines Dienstes desselben Befehlen, Geboten und Verboten in gewissermassen unterworfen ist. Unzählicher andern Folgen, die man daraus herleiten könnte, zu geschweigen.

§. 38.

Es ist in einzelnen Fällen zuweilen ein grosses Problem, ob ein Bediensteter dem Staat, der ihm Dienste giebt, oder der Staat dem Bediensteten, der ihm treu dient, Dank schuldig sey. Hier tritt gar

 oft

oft der Fall ein, wo der Staat um einen Fremden werben muß, wo der Fremde nicht darum wirbt, ein Mitglied des Staats zu werden, sondern dieser im Gegentheil den Fremden auf alle Art anzulocken sucht. Dieser giebt während seines Aufenthalts im Staat keine Abgaben, sein Vermögen wird immer als das Vermögen eines Auswärtigen betrachtet, und äusserst unbillig wäre es, wenn man ihn erst alsdann, wenn er stirbt, oder den Staat verläßt, den bürgerlichen Lasten unterwerfen, oder vielmehr aus feiner Finanzspeculation zum Dank für seine treugeleisteten Dienste ihn um einen Theil seines in den Staat gebrachten, oder darinn durch seine Dienste erworbenen Vermögens verkürzen wollte. — Dieses ist die Ursache, warum fast überall in ganz Deutschland Professoren, Räthe u. s. w. von allem Abzug und überhaupt von allen bürgerlichen Abgaben befreit sind, und nur hie und da zwischen dem persönlichen und dem auf liegende bürgerliche

Güter

Güter verwendeten Vermögen ein Unterschied gemacht — oder in denjenigen Ländern, wo durch üble Verwaltung die Schäze des Staats erschöpft, oder geldgierige Finanziers am Ruder sind; ein Versuch gemacht wird, solche einzuführen. — Ich habe irgendwo gelesen, daß ein asiatischer Despote von einem Kaufmann, der aus seinem Staat zog, einen Theil des von ihm darinn erworbenen Vermögens zurück behalten wollte. Monarch, sagte der Kaufmann, nimm das Vermögen, gieb mir aber die Jahre wieder zurück, die ich in dessen Erwerbung zugebracht habe. Und der asiatische Despot schämte sich. Man mache die Anwendung auf ein durch Dienste im Land erworbenes Vermögen!

§. 39.

Sogar fürstliche Universitäten hegen den Grundsaz, daß diejenigen Personen, welche in Staatsämtern stehen, nicht blos wegen eines ertheilten Privilegiums, son-

dern nach Rechtsgrundsätzen und deswegen, weil sie keine Unterthanen sind, von allem Abzug frey und ledig sind. Ein Beweis davon ist der hinten als Beylage Lit. A. angedruckte Auszug aus einem fuldaischen Urtheil, wo ein bürgerlicher Beamter von aller Nachsteuer frey gesprochen wurde, auf dessen angeführte Gründe ich mich hier Kürze halber beziehe.

§. 40.

Nach den bisher angeführten Gründen, da hinlänglich gezeigt worden ist, daß jeder Bedienstete vom Abzug frey sey, wüßte ich nichts mehr zu ersinnen, welches das Abzugsrecht gegen die Reichsritterschaft begründen könnte, als die Retorsion. Nun kan aber die Ritterschaft weder von ihren Mitgliedern, welche ihre freiadeliche Size verlassen, und in Hofdienste gehen, einen Abzug nehmen, noch nimmt sie solchen von ihren Beamten und Dienern, welche aus ihren Diensten in Reichsständische treten,

hat auch niemals deswegen eine Forderung gemacht, also können auch die Reichsstände nicht einmal aus dem harten Recht der Retorsion eine Abzugsprätension gegen einen Reichsritter, der in ihren Diensten gestanden ist, formiren.

§. 41.

Um das auffallende der Speierischen Prätension noch mehr zu zeigen, wollen wir jezt einen Fall annehmen, der gewiß nicht nur denkbar, sondern im Grund sehr häufig anzutreffen ist, und uns den stärksten Grund gegen Herrn Kerner an Handen giebt. Ein Reichsritter, der auf seinen Gütern in Ruhe sitzen bleiben, und von seinen Einkünften bequem leben könnte, nimmt auf vieles Anhalten, aus blosser Begierde der Welt nüzlicher zu seyn, aus Durst nach Ehre, oder sonst aus irgend einer andern Ursache, reichsständische Dienste an. Sein Gehalt reicht, wenigstens im Anfang, oft auch im Fortgang nicht

hin, um seinem Stand gemäs leben zu können, er sezt also sein eigenes Vermögen dabey zu, verzehrt die Einkünfte seiner Güter, zieht Capitalien aus denselben, lehnt sie in reichsständischen Landen aus, und stekt viel eigenes, in fürstlichen Diensten nicht erworbenes Geld in Mobilien. — Er stirbt, und der Reichsstand, in dessen Diensten er sein Vermögen zusezte, begehrt nun von seiner Mobiliarverlassenschaft den Abzug. — Wäre nicht in diesem Fall die reichsständische Prätension die schreyendste Ungerechtigkeit, die sich nur immer denken liesse? schlimmer als Droit d'Aubaine und Strandrecht? Was erhielte nun der Stand, welcher den Abzug bezöge? Nicht Ersaz für ein im Lande gewesenes Vermögen, welches aus demselben herausgezogen würde, sondern im Gegentheil fremdes, nie im Land gewesenes Vermögen des Mannes, der ihm schon so manches aufopferte. Er würde den Reichsritter auf die auffallendste Weise plündern. Und

Dieser hier angenommene Fall ist nicht etwa eine Geburt einer ausschweifenden Einbildungskraft, sondern er würde sich, wenn es mir darum zu thun wäre, mit unwidersprechlichen Thatsachen belegen lassen.

§. 42.

Dieser lezte Grund allein wäre wohl hinlänglich, um alle Kernerische Scheingründe zu widerlegen, und ich könnte also wohl hiermit schliessen, ohne die hier so entscheidende persönliche Unmittelbarkeit der Reichsritter, das Leopoldinische Privilegium und die vielen für die Reichsritterschaft streitenden Fälle nur zu berühren. Das allgemeine Staatsrecht, für dem man sich ritterschaftlicher Seits nach Herrn Kerners Behauptung so sehr fürchten soll, war gerade die Hauptstüze meiner Vertheidigung. Ich will aber doch die ebenangeführten Punkte auch kürzlich betrachten, um nichts an der Vollständigkeit meiner Widerlegung ermangeln zu lassen.

§. 43.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich mich in die Streitfrage wegen der persönlichen Unmittelbarkeit der Reichsritter weiter einlassen wollte, als es nothwendiger Weise erforderlich ist. Es ist in dieser seit Jahrhunderten ventilirten Sache von den reichsritterschaftlichen Deducenten schon so viel gründliches gesagt, und von gegnerischer Seite eine so grosse Menge von Scheingründen dagegen aufgestellt worden, daß ich blos mit Widerlegungen und Wiederholungen leicht einen starken Band anfüllen könnte, wenn ich mich in die Erörterung dieses Problems einlassen wollte. Ich werde also unter Beziehung auf die über diesen Punkt schon vorhandene ritterschaftliche officielle und Privatschriften nur in aller Kürze mein Glaubensbekenntniß als Privatschriftsteller ablegen, ohne mich dafür zu scheuen, daß mich Herr Kerner vielleicht für hyperorthodox halten könnte.

§. 44.

Es bleibt meiner Meinung nach immer gewiß und ausgemacht: der Reichsritter kan kein Chameleon seyn, welches mit jedem Schritt in Reichsständische Lande zum Unterthanen des Reichsstandes, und bey jedem Rückgang auf seine Güter wieder des nemlichen Reichs-Standes unmittelbarer freie Nachbar wird. Nicht nür der Kayser allein, sondern das ganze Reich bekannte schon im Jahr 1500. in einem förmlichen Reichsabschied:

„daß sie (die Reichsritter) um ihrer „vordern Verdienst willen vom Kayser und Reich ihre Ehre, Würde, „auch den mehrern Theil ihres Guts „hätten, und einem Landesherrn nie „unterworfen gewesen, sich „auch jederzeit dabey zu erhalten „suchen.

Im

Im Art. IV. §. 17. J. P. O. heißt es:

„ut liberam imperii nobilitatem —
„*in suo statu immediato* inviolate
„relinquat.

In dem Eingang der schwäbischen Ritterordnung: *)

„daß die **freie reichsritterliche Adels-Personen allein und ohne alles Mittel Kayserlicher Majestät unterworfen** und verspruchig, auch sonsten „aller hoher und niederer Reichs„stände und Craysen Obliegen, Bür„den, Lasts, Beschwerden, Auflag, „Gebot, Satzung, Ordnung, Juris„diction und Dienstbarkeit, **keine ausgenommen**, gänzlich exemt „und befreit.„ **)

Auch

*) Burgermeister in cod. dipl. equ. T. 1. p. 252.

**) Eine Menge anderer Gesezstellen, welche eben so deutlich, und vielleicht noch deutlicher als die angeführten für die persönliche

Auch gesteht Herr Kerner selbst in seinem allgemeinen positiven Staatsreichsrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein Seite 46. dieß alles, wenn er sagt:

„So bleiben reichsadeliche Einwoh-„ner reichsständischer Lande auch in „Rücksicht der an das Reichsherkom-„men, an die deutschen Reichsgesetze „gebundenen reichsständischen Landes-„hoheit unmittelbar, und werden da-„durch, wenn sie sich als Landesein-„wohner der reichsständischen Landes-„hoheit unterwerfen, keine reichsstän-„dische Unterthanen.

Nicht minder erklärt Herr Kerner die Sprache der Reichsgesetze, welche die Reichs-

liche Unmittelbarkeit der Reichsritter sprechen, übergehe ich hier mit Fleiß, da man sie schon in so vielen andern Schriften angeführt findet.

Reichsritter so oft unter dem Wort: Stände begreifen, in seinem eben angeführten vortreflichen Werke S. 65. so:

„Diese Sprache der Reichsgesetze,
„welche die Ritterschaft öfters unter
„dem Worte: Stände, mit be-
„greift, besagt meinem Erachten nach
„so viel, daß die Ritterschaft aller
„derjenigen Gerechtsamen der Reichs-
„stände, welche auf die Reichsritter
„als unmittelbare Glieder
„des Reichs ohne Reichsstand-
„schaft ihrer Art und Natur nach
„passen, theilhaftig seyn und bleiben
„solle.

Um so disharmonirender ist mit diesen Sätzen die Sprache, welche in der neuern Kernerischen Schrift herrscht; um so auffallender und unbegreiflicher wird es, wie Herr Kerner darinn S. 93. sagen mogte:

„Daß

„Daß in Rücksicht der Anwendung
„der Abzugsfreiheit die persönliche
„Unmittelbarkeit der Reichsritter von
„der persönlichen Unmittelbarkeit der
„Grafen und Reichsfürsten so sehr
„verschieden sey.

Denn die Befreiung vom Abzug wird doch wohl niemand unter diejenigen Rechte rechnen, welche den Reichsständen als Reichsständen, d. h. nach unsers Herrn Gegners eigener Erklärung: in so fern sie Siz und Stimme auf Reichs- und Craistagen haben, zukommen. Wo bleibt also nun in Rücksicht auf Abzugsfreiheit der geträumte Unterschied zwischen der persönlichen Unmittelbarkeit der Reichsritter und derjenigen der Grafen und Reichsfürsten?

§. 45.

So überzeugt ich durch alle diese Beweise von der persönlichen Unmittelbarkeit der Reichsritter bin; so gerne stimme ich in den von Herrn Kerner geäusserten Wunsch

ein, daß die ewige Fehde der Stände mit der Reichsritterschaft über diesen Punkt endlich einmal gänzlich ausgetragen und geschlichtet werden möchte. Die Reichsritterschaft würde sich gewiß für einer gesezlichen Entscheidung dieser Streitfrage durch das ehrwürdige Tribunal der hohen Reichsstände nicht scheuen dürfen, da es sicher immer noch, wie Göthe den alten Streiter Göz von Berlichingen sagen läßt, deutsche Fürsten giebt, die einen edlen freien Nachbar neben sich leiden können, ohne ihn unterjochen zu wollen.

§. 46.

Nur will ich hier zum Ueberfluß noch anmerken, daß das Kernerische Raisonnement in §. 11. No. VIII. S. 66. wo Herr Kerner sagt:

„Wäre dann aber auch wirklich ein
„dergleichen von irgend einem Kay=
„ser allein ertheilter Gnadenbrief vor=
„handen, worinn den ritterschaftlichen

„Mit=

„Mitgliedern eine unbedingte persön-
„liche Reichsunmittelbarkeit auf reichs-
„ständischem Territorium zugestanden
„werden wollte; so würde doch sol-
„ches den Reichsständen im gering-
„sten nichts präjudiciren und aus
„solchem für sie nicht das geringste
„nachtheilige gefolgert werden kön-
„nen; sowohl weil die Gerichtsbar-
„keit, von welcher die ritterschaftliche
„Mitglieder in diesem Fall hätten
„eximiret werden müssen, das Eigen-
„thum der Reichsstände, nicht des
„Kaysers von jeher war und noch ist,
„und mithin ein solches Privilegium
„nicht aus der Fülle der kayserlichen
„Majestät ertheilet werden konnte,
„als auch, weil nach dem deutlichen
„und klaren Innhalt der kayserlichen
„Wahlkapitulation keinem Stand
„seine ihm mit oder ohne Mittel un-
„terworfene Unterthanen und mit
„landesfürstlichen- auch andern Pflich-

„ten zugethane Eingesessene und zum
„Land gehörige von seiner Botmäsig-
„keit und Jurisdiction, wie auch we-
„gen Landesfürstl. hohen Obrigkeit,
„und sonsten rechtmäsig hergebrachten
„respective, Steuren, Zehnden und
„andern gemeinen Bürden und
„Schuldigkeiten, weder unter dem
„Prätext der Lehenherrlichkeit, Stan-
„deserhöhung, noch einigem andern
„Schein, von dem Kaiser eximiret
„und befreiet, noch solches von Ihm
„andern gestattet werden darf,

nichts weniger als hieher passend sey, denn die Reichsritterschaft leitet ihre persönliche Unmittelbarkeit eben so wenig als die Reichsstände ihre Landeshoheit aus blosser Kayserlicher Gnade her. Auch hat Herr Kerner die Worte:

und zum Land gehörige

in der Stelle der Kayserl. Wahlkapitulation, wie es scheint, ganz übersehen, und ich

ich sehe nicht ein, wie er dasjenige einen verunglückten Commentar über diese Stelle nennen kan, was in der Reichsritterschaftl. vertheidigten Freyheit, Erster Theil S. 627. ff. darüber gesagt worden ist. — In Beziehung auf gegenwärtige Streitfrage bleibt es ja doch wohl ausgemacht, daß ein Reichsritter, der in Reichsständischen Diensten ist, oder sich in Reichsständischen Landen aufhält, nicht als ein zum Land gehöriger Unterthan angesehen werden kan. Zu allem Ueberfluß will ich mich hier noch auf diejenige Gründe berufen, welche der Verfasser der Deduction: Unstatthaftigkeit des von dem Herrn Fürstbischof von Speyer ꝛc. §. 19. 20. angeführt hat.

§. 47.

Es bedürfte die Reichsritterschaft auch das von Kayser Leopold I. den 31sten Oct. 1666. derselben ertheilte Privilegium nicht zu ihrer Stütze. Ich sehe also dasselbe blos noch als eine mehrere Bestättigung

der der Ritterschaft schon ipso iure zustehenden Abzugsfreyheit an, und blos in dieser Rücksicht wollen wir die Kernerische Auslegung dieses Privilegiums etwas näher beleuchten.

Es heißt nemlich in der Kernerischen Schrift §. 8. S. 30.

„die oberrheinische Ritterschaft beruft „sich wenigstens auf ein ihr von Kayser Leopold den 31sten Oct. 1666. „ertheiltes Privilegium. Die Stelle „desselben, durch welche sie ihren Beweis führen will, ist folgende:

„Wir thun auch von neuem statuiren und verordnen, daß ermeldte „Ritterschaft denjenigen Ständen „des Reichs von denen in ihren „Territoriis liegenden und anderen verkauften freiadelichen unmittelbaren Gütern wider ihre habende Freyheit und Exemtion den „zehenden Pfenning zu reichen „nicht schuldig seyn solle.

„Die-

„Dieser Stelle wird von der ober-
„rheinischen Ritterschaft folgende al-
„ternative Auslegung gegeben, daß
„sie sagt: entweder würden unter den
„liegenden Gütern, sowohl das unbe-
„wegliche als bewegliche noch unver-
„kaufte, unter den andern Gütern
„aber das von den Erben verkaufte
„Vermögen verstanden; oder wann
„unter dem Ausdruck: liegenden Gü-
„tern blos unbewegliches Vermögen
„verstanden werden wolle, so müste
„nach der Regel des Gegensatzes der
„Ausdruck: und anderen Gütern,
„das Mobiliarvermögen unter sich be-
„greifen, so daß mithin nach diesem
„Freyheitsbrief immer sowohl beweg-
„liche als unbewegliche Güter von al-
„lem Abzug frei seyn müßten. Dieses
„soll doch wohl ein Meisterstück der
„feinsten Auslegungskunst seyn, ein
„Meisterstück, wie sich durch Verdre-
„hung der Worte etwas aus einer

„Stelle herauspressen lasse, was we-„der in dem natürlichen Sinn der-„selben liegt, noch sich jemand, der „noch mit gesunden Augen siehet, „und unpartheiisch denkt, darunter „denken wird. Immerhin würde die „Auslegung als ein unschädlicher so-„phistischer Entrechat in einer Streit-„schrift paradiren können, wann dabey „nur aufrichtig zu Werk gegangen und „nicht gerade diejenige Worte jener „Stelle des Privilegiums, auf welchen „der ganze Verstand ruhet, ausser aller „Betrachtung gelassen worden wären.

„Was ist wohl an und für sich deutli-„cher und verständlicher als die Worte „des Privilegiums: daß die Ritterschaft „den Ständen des Reichs von denen in „ihren *Territoriis* liegenden und „andern verkauften freiadelichen „unmittelbaren Gütern den ze-„henden Pfenning zu reichen nicht „schuldig seyn solle: ohne daß es hie-

„bey

„bey erst lange einer Verdrehung „und Wendung der Worte bedürfte? „Freyadeliche unmittelbare verkaufte „Güter sind der Gegenstand, welcher „von dem landesherrlichen Abzug der „Stände befreyt seyn solle, und die „Befreyung dieser freiadelichen un- „mittelbaren Güter wird dadurch noch „mehr, noch genauer bestimmt, indem „festgesezt wird, daß diese Güter Ab- „zugsfrey seyn sollten, sie möchten „gleich in den Territorien der „Stände liegende oder an- „dere, das ist ausser den Territorien „der Stände gelegene Güter seyn.

§. 48.

Unpartheiische Zuschauer werden wohl am besten entscheiden können, welche Auslegung sophistischer sey, die Kernerische oder die des Reichsritterschaftlichen Deducenten. Nur muß ich für meinen Theil aufrichtig gestehen, daß ich nicht einsehen kan, wie Herr Kerner die seinige recht-

 fertigen

fertigen wolle, ohne den Concipienten des Leopoldinischen Privilegiums eine ganz überflüssige Sache sagen zu lassen. Die Stände konnten doch wohl niemals von andern Gütern, als denen, die in ihrem Territorium lagen, einen Abzug prätendiren? So weit wird sich doch wohl nie auch die ausschweifendste Forderung erstreckt haben, daß auch freiadeliche unmittelbare Güter, ausserhalb des Territoriums belegen, Nachsteuer geben sollten? Was wollte nun also wohl der Concipient des Privilegiums mit den Worten: und andern ꝛc. ꝛc. ausdrücken? Das läßt sich doch wohl ohne Inconsequenz nicht gedenken, daß er der Ritterschaft das Recht ertheilen wollte, in Ansehung solcher Güter, die ausser reichsständischen Territorien lagen, auf welche nie ein Abzugsrecht verlangt wurde und der Natur der Sache nach nie verlangt werden konnte, keinen Abzug geben zu dürfen? Man sieht also leicht, daß die Kernerische

sche Auslegung nicht bestehen kan, und wird also, so wenig man die Feinheit, mit welcher Herr Kerner sie vorzutragen weiß, verkennen kan, doch wohl bey der, ritterschaftlicher Seits gemachten, stehen bleiben müssen.

§. 49.

Endlich und zulezt streiten noch für die Ritterschaft:

1) die vielen von dem Verfasser der schon oft allegirten oberrheinischen Deduction angeführten Rechtsfälle.

2) daß an so unzählich viel Orten, wovon selbst Herr Kerner die Reichsstadt Heilbronn zum Beyspiel anführt, zu welchem wir noch die Hochfürstlich Brandenburgischen, dann die Hochstift Bambergischen und Würzburgischen Lande hinzufügen, von keinem ritterschaftlichen Mitglied ein Abzug verlangt wird

3) die vielen mit Reichsständen deshalb eingegangenen Verträge.

§. 50.

Dagegen sagt zwar Herr Kerner §. 12. No. VII. S. 77.

"Am allerwenigsten werden wol die-
"jenige Fälle zu Begründung eines
"Herkommens für eine ritterschaftliche
"Auszugsfreyheit angeführet werden
"können, in welchen das Mobiliarver-
"mögen ritterschaftlicher Mitglieder
"kraft einer mit dem Landesherrn ab-
"geschlossenen Convention abzugsfrey
"aus dem Lande gehet. Hier hat der
"Landesherr seinem Abzugsrecht zu
"Gunsten der Reichsritterschaft ent-
"sagt, die Wirkung seines Hoheits-
"rechts suspendirt. Hier genießt das
"ritterschaftliche Mitglied die Abzugs-
"freyheit nicht aus einem der Reichs-
"ritterschaft als solcher zustehenden
"Recht, sondern vermöge eines ihme
"von dem Landesherrn zugestandenen
"Privilegiums, und nicht jedes ritter-
"schaftliche Mitglied, sondern nur die-

"jenige, auf welche sich das Privi-
"legium erstreckt, haben sich einer sol-
"chen Abzugsfreyheit zu erfreuen.
"Wozu aber hätte es je solcher Con-
"ventionen bedurft, wozu wäre erst eine
"solche specielle Erwerbung der Ab-
"zugsfreyheit nöthig gewesen, wann
"irgend ein allgemeiner Grund der
"Abzugsfreyheit für die gesamte Reichs-
"ritterschaft vorhanden wäre? Die
"von der Reichsritterschaft auf diese
"Weise selbst anerkannte Ausnahme
"bestärkt die Regel: daß der Landes-
"herr von dem aus dem Lande gehen-
"den Vermögen ritterschaftlicher Mit-
"glieder den Abzug zu beziehen be-
"rechtiget seye. Diesen Conventionen
"und Privilegien darf, wie solches
"schon die Natur der Privilegien mit
"sich bringt, keine weitere Ausdehnung
"gegeben werden, als der deutliche und
"klare Innhalt derselben enthält; auf
"das Abzugsrecht anderer Landesher-

"ren

"ren haben sie ohnehin ganz und gar "keinen Bezug; und auch nicht ein= "mal für die Agnaten desjenigen Lan= "desherrn, der sie abgeschlossen oder "ertheilt hat, sind sie, wann ihr Con= "sens hierzu nicht ertheilet worden, "von irgend einiger Verbindlichkeit. "Ich weiß es zwar wohl, daß die "Reichsritterschaft bey Abschliessung "solcher Conventionen sich insgemein "bedingt, daß durch dieselbe ihren son= "sten habenden Principien im minde= "sten nichts derogirt werden solle; "aber wer läßt sich dann gerne sein "unbezweifeltes Eigenthum schenken, "oder wer nimmt von einem andern "mit Dank an, oder bezahlt es wohl "noch gar, was er schon hat?

§. 51.

Sehr unrichtig ist es, wenn man daraus, daß Jemand sich über eine gewisse Sache ein Privilegium ertheilen läßt, immer schliessen wollte, daß er sein Recht erst durch

durch dieses Privilegium erhalten habe. Noch weniger gilt dieser Schluß bey Verträgen, wodurch man sich für Streitigkeiten über gewisse Rechte und Prärogativen schützen will. Kan man es wohl der Ritterschaft verdenken, wenn sie auch in Ansehung ihrer unstreitigen Rechte sich vor jedem zukünftigen Widerspruch durch deshalb abschliessende Verträge sichert? Beweißt nicht eben auch der gegenwärtige Fall, wie sehr man neuerdings von Seiten der Stände die Freyheiten und Rechte der Reichsritterschaft zu beeinträchtigen sucht? Wenn auch manche Stände so billig denken, und die Reichsritterschaft bey ihren alten Rechten und Gerechtsamen lassen, wie viele andere, zumal, wenn die Finanzen erschöpft sind, suchen nicht alle mögliche Mittel auf, sie auf Kosten der Reichsritterschaft zu vermehren? *) Ist es nicht also der Klug-

*) Ich kan mich hier nicht enthalten, einige treuherzige Klagen des alten Caspar Lerch von Dürmstein anzuführen:

Er

Klugheit gemäß, wenn die Reichsritter diesem durch Verträge vorzukommen suchen? Beobachten die Stände nicht ebenfalls die nemliche Vorsicht? Warlich, sie würden es sehr übel nehmen, wenn man aus den Verträgen, welche sie mit andern Mitständen über solche Prärogativen, die sie

Er sagt in seiner Schrift: Reichsritterlichen Adels Herkommen und Freyheitsbericht Grundſ. 2. S. 169.

"— unsre illustris nobilitas imperialis laiſt "seine Ehren, Lehn, Ritter und andere "dienſt und munera dem Kaiser, dem hei"ligen Reich, Churfürsten und Potentaten "nicht ex obligatione subiectiva aut coacti"va, wie der Pöwel oder Bawer, sed "certo libero remunerativo et honorifico "modo et more; warum dan seine teutsche "alte Ritterbräuch cum iure conservandi "et acquirendi, ihme mit verdienter Frey"heit abgeschnitten werden wollen? Dar"umb die widrige ohnverantwortliche grobe "subiectiones und aggravationes dermaleinſt "handgreiflich sich werden ändern, wo nicht "selbst abstrafen müssen; dan mögen an"derer Stände vom höchsten bis zum "ring-

sie mit Recht behaupten, zu künftiger Sicherheit abschliessen, die Folge ziehen wollte, daß ihnen diese Rechte nicht vermöge des deutschen Staatsrechts und der deutschen Staatsverfassung; nicht vermöge der Fundamentalgeseze Deutschlands, sondern blos vermöge ihrer mit benachbarten Ständen eingegangenen Verträge zustünden! Eben so wenig kan der Ritterschaft Sicherstellung durch

"ringsten magnalia und instituta gelten,
"warum nicht auch Reichsadels, alte erste
"offene Freyheit und dignitet an Person
"und Güter ihme bey herbrachtem illu-
"stri et separato statu gegönnt und gelas-
"sen werden."

und Grundſ. 1. No. 94. S. 28.

"Hat kein Stand anfangs Schad gethan,
"Kaisers freiheit der Edlen Mann
"Wie kan dan Herrschafts Bürd und Joch,
"Freiheit verfolgen jezt so hoch:
Bei geist- und weltlichen Ständen
Die Newrung in Adel wenden.
Wann sie Adels Hülf bdörfen fast,
Mit Freiheit ist ein werther Gast:
Sobald die Noth vorüber ist,
Unterdrückt wird mit Schreiberslist.

durch Verträge jemals zum Präjudiz gereichen.

§. 52.

Fassen wir nun die Resultate alles bisher vorgetragenen zusammen, so ergeben sich folgende unwidersprechliche Sätze:

A) Nach dem allgemeinen Staatsrecht beruht die Abzugsgerechtigkeit blos auf dem Selbsterhaltungsrecht des Staats, kan also nicht weiter ausgedehnt werden, als auf dasjenige Vermögen, welches bisher zu den Staatslasten beygetragen (§. 10 — 12.)

B) Weiter kan sich aber der Abzug nie erstrecken, ausser im Fall der Retorsion (§. 13.)

C) Fremde und überhaupt alle, die nicht Bürger im Staat sind, sind von demselben frey (§. 14 — 20.)

D) Das deutsche Staatsrecht kommt mit dem allgemeinen überein, wo nicht eine gegründete Retorsion eine Ausnahme macht (§. 21 — 24.)

E) Das

E) Das Abzugsrecht geht auch nach den deutschen Reichsgesezen nur gegen Bürger und Unterthanen (§. 27 — 32.)

F) Dienstpflicht bewirkt keine Unterthanenpflicht; der Reichsritter ist also schon als Bediensteter betrachtet, davon frey, zumal da die Retorsion gegen ihn nicht begründet ist. (§. 33 — 40.)

G) Die persönliche Unmittelbarkeit der Reichsritter, ihre Privilegien und das Herkommen streiten überdieß noch, für sie (§. 41 — 51.)

Welche Conclusien aus diesen Prämissen zu ziehen sey, überlasse ich dem unbefangenen Urtheil jedes unpartheiischen Lesers.

§. 53.

Die Frage:

ob der von des Herrn Fürstbischofs zu Speyer hochfürstl. Gnaden in der Heddersdorfischen Sache ergriffene Recurs zu rechtfertigen sey?

wird nunmehr leicht zu entscheiden seyn.

Ein Recurs sezt nemlich voraus:

1) Beschwerden und zwar

2) gemeinsame Beschwerden mehrerer Reichsstände, welche durch ein Urtheil der höchsten Reichsgerichte, wodurch solche die ihnen gesezte Schranken überschritten haben, verursacht worden sind.

§. 54.

In wiefern ist aber in der vorliegenden Sache der mindeste Grund zu Beschwerden Speierscher Seits aufzufinden? Der Reichshofrath schüzte die Reichsritterschaft blos nach allen Rechten und seiner Pflicht gemäß in der derselben schon blos als Fremden zustehenden Abzugsfreyheit, er that nichts mehr, als was sogar fürstliche Universitäten auch in Ansehung bürgerlicher Diener bezeug der Beylage gethan haben, er erhielt die genuinen Grundsäze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts aufrecht. Auch ohne den überwiegendsten Grund der persönlichen Unmittelbarkeit der Reichsritter

au

auf reichsständischen Territorium zu Hülfe zu nehmen, konnte schon aus der Natur der Sache, aus der Betrachtung der Lage eines Reichsritters in fürstlichen Diensten die Entscheidung des höchsten Reichsgerichts auf keinen Fall anders ausfallen, als wie sie wirklich ausgefallen ist.

§. 55.

Nehmen wir nun noch die von den Reichsgerichten anerkannte, und durch so viele Schlüsse bestättigte, auch wohl alles reichsständischen Widerstrebens ohngeachtet fest bestehende persönliche Unmittelbarkeit der Reichsritter, das denselben ertheilte kaiserliche Privilegium und die übrigen angegebenen Gründe zu Hülfe; so läßt sich gar nicht einsehen, wie der Reichshofrath auf irgend einen Fall anders hätte sprechen können, als er wirklich gesprochen hat.

§. 56.

Hierzu kommt noch, wie auch schon der Verfasser der oberrheinischen Deduction ganz

richtig bemerkt hat, daß das reichshofräthliche Erkenntniß in der von Heddersdorfischen Sache nicht etwa die Speyerischen Abzugsgerechtsame über die übrigen Unterthanen des Hochstifts angreift, oder auch nur im mindesten beschränkt, sondern blos den einzelnen vorliegenden Fall betrift, und also nichts weniger als gravirend ist, da es die Speyerischen Abzugsrechte im Allgemeinen und ausser dieser besondern Rücksicht gar nicht antastet.

§. 57.

Eine gemeinsame Beschwerde aller Reichsstände ist aber noch weniger vorhanden; denn nach der unwidersprechlichen Offenkündigkeit und nach Herrn Kerners eigenem Geständniß haben fast alle Reichsstände, oder doch die allermeisten, in deren Territorien sich Reichsritter aufhalten, noch nie daran gedacht, ihr Abzugsrecht auch gegen die Reichsritterschaft auszuüben, und es ist eine einseitige, und durch nichts erwiesene Behauptung, wenn Herr Kerner vor-

vorgiebt, daß dieses blos aus politischen, nicht aber aus rechtlichen Rücksichten geschehen sey. Im Gegentheil darf man von der billigen Denkungsart der meisten Reichsstände gewiß überzeugt seyn, daß sie jeden im heil. römischen Reich bey seinem Stand und hergebrachten Rechten lassen, und keineswegs, wie es Speyerischer Seits geschehen, durch übelgegründete und nichtige Prätensionen zu bekränken suchen werden.

§. 58.

Weil endlich der Verfasser der Ritterschaftlichen Deduction *) mit Recht behauptet, daß selbst höheren Reichsständen die Speierische Prätension nicht gleichgültig seyn könne; so vermeint Herr Kerner dieses dadurch zu entkräften, daß er §. 15. Nro. V. S. 93. seiner Schrift sagt:

„Fein, aber nichts weniger, als richtig und neu ist die Wendung, durch welche die oberrheinische Reichsrit-

*) Unstatthaftigkeit §. 41.

„terschaft diesen wahren Gesichtspunkt „des speyerischen Recurses zu verrü„cken und die höchste und hohe Stän„de des Reichs selbst in ihr Interesse „zu ziehen getrachtet hat. Der Grund„satz, spricht sie, daß dem Landesherrn „das Abzugsrecht über das Mobiliar„vermögen eines unmittelbaren Reichs„adelichen gebühre, treffe nicht allein „ritterschaftliche Glieder, sondern auch „churfürstliche und fürstliche Häuser; „auch Personen aus diesen Häusern „würden, wann das Principium der „persönlichen Unmittelbarkeit nicht an„schlagen sollte, im Fall sie auf eines „andern Reichsstandes Territorium „wohnten, Abzug entrichten müssen; „denn, was hätten alsdann, sezt der „ritterschaftliche Deducent hinzu, die „Stände des Reichs zur Vertheidi„gung ihrer Vorzüge und Gerecht„same für weitere Grundsätze?

„Nicht

„Nicht zu gedenken, daß Reichs-
„stände hier aus gegenseitiger völker-
„rechtlicher Höflichkeit das Abzugs-
„regale gegen einander niemals in
„Anwendung bringen werden; so ist
„es ein anderes um die persönliche
„Unmittelbarkeit der ritterschaftlichen
„Mitglieder, und wiederum ein ganz
„anderes um die persönliche Unmit-
„telbarkeit der Fürsten und Grafen.

§. 59.

Nicht zu wiederhohlen, daß in Rücksicht auf Abzugsfreyheit den Reichsrittern eine persönliche Unmittelbarkeit eben so wohl zusteht, als dem hohen Adel, und daß die Vorzüge der Reichsstände nach Herrn Kerners eigenen Geständniß (s. oben §. 44.) welche ihnen als Reichsständen zukommen, und welche sie in dieser Rücksicht vor der Reichsritterschaft voraus haben, ihnen disseits noch nie bestritten worden sind, auch hier in dieser Materie gar nie in Collision kommen können; So wollen

len wir hier nur erinnern, daß der Speyerische Deducent bey weitem nicht so billig ist, wie Herr Kerner, sondern geradezu behauptet, daß auch Reichsstände im Speyerischen ihre Abzugsfreyheit blos durch Bitten erlangen müssen, daß sie solche nicht als unmittelbar verlangen können, sondern daß die Unmittelbarkeit überhaupt ein elender Vorwand sey. Wie lassen sich wohl sonst die Worte des Deducenten §. 14. erklären:

„Sogar ansehnliche Stände des „Reichs tragen kein Bedenken, in „Fällen, die höchst Sie selbst treffen, „ihren Mitständen die Wirkungen des Abzugsrechts einzugestehen, und dessen Nachlaß „nicht mit trozendem Geräusch, nicht „unter dem elenden Vorwand „der Unmittelbarkeit, sondern „durch freundschaftliches Ersuchen zu erhalten.

Was kan man hieraus wohl für andere Sätze abstrahiren, als folgende:

1) die

1) die hohen Reichsstände bekennen, daß sie dem Abzugsrecht ihrer Mitstände unterworfen sind,

2) sie suchen dessen Nachlaß;

3) nicht als ob sie wegen ihrer persönlichen Unmittelbarkeit vom Abzug frey wären,

4) sondern sie müssen in jedem Fall darum bitten.

Warlich! diese Speyerischen Sätze, und nicht der Reichshofräthliche Ausspruch, greifen tief, sehr tief in die Rechte aller Stände ein, und können unmöglich so gleichgültig von ihnen aufgenommen werden!

§. 60.

Diese Sprache des Speyerischen Deducenten läßt sich eben so wenig bey jedem billigen Richter entschuldigen, als die schon von dem Ritterschaftl. Deducenten *) gerügten, die Achtung und Ehre der höchsten Reichsgerichte beleidigenden und herabwürdigenden Ausdrücke:

„Wurde die Klage dort angebracht,
„wo Ritterschaften gegen Reichsstän-
„de öfter siegen, als diese gegen jene„
ferner

*) Unstatthaftigkeit ꝛc. §. 1.

ferner die Worte:

„widrige Collegialgrundsätze „gewisse „Begünstigungen „ u. s. w.

und überhaupt der entscheidende und anmassende Ton, welcher in der Speierischen Deduction vom Anfang bis zu Ende überall so sichtlich und auffallend ist.

§. 61.

Um so mehr ist zu hoffen, daß der, Speierischer Seits in dieser Sache so widerrechtlich und gegen die deutschen Reichsgesetze, welche ausdrücklich verordnen:

„daß es bey allem, was einmal am „Reichshofrathe oder Cammergericht „in iudicio contradictorio cum de- „bita causae cognitione ordentlicher „Weise abgehandelt und beschlossen „ist, allerdings verbleiben, und solches „nirgends anders, es seye dann „durch den ordentlichen Weg der in „dem Friedensschluß beliebten und nach „dessen Art. 5. quoad Processum etc. „anzustellenden Revision oder Suppli- „cation von neuem in Cognition ge- „zogen werden solle.

genom-

genommene Recurs kein Gehör finden werde, wodurch zugleich eine grosse Quelle Reichsständischer Streitigkeiten mit der Reichsritterschaft verstopft werden würde.

Beylage.

Lit. A.

Extract aus einem von der Fürstl. Adolphianischen hohen Schule zu Fulda in Sachen der Consulent Bayerl. Kinder zu Rötelsee Klägern und Imploranten entgegen den Herrn Cammerjunker von Crailsheim zu Fröhestockheim, Beklagten und Imploranten pto editionis inventarii, Protocolli, Licitationis et pecuniae exinde acceptae, nunc liquidationis im Jahr 1779. gefällten Urtheils.

2c. 2c.

Ob officiales die Nachsteuer zu bezahlen schuldig seyen?

Ueber diese Frage findet sich ein dissensus in Praxi, nach dem, was Barth Dissensuum in Praxi 526. mit mehrerem anführet. Estor P. 2. der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit §. 3471. bezeuget, daß die adliche Posessoren, Fürstlich und Herrschaftliche Bediente, auch Geistliche, in vielen Landen die Befreyung geniesen, wobey Er dergleichen

gleichen Ansprüche bey Ermanglung der Gesetze für unbegründet erklärt.

Richtig ist es, daß das ius detractionis oder das Nachsteuerrecht denen deutschen Gewohnheiten und constitutionibus provincialibus seinen Ursprung hauptsächlich zu danken habe, wie solches

Thomasius in observ. select. de iure detract. §. 3. 4. 5. und

Gail. L. 2. Observ. 36. n. 9. und

Mehrere bey

Besold. in Thes. pract. voce Abschoß

bereits anerkannt, daß es ex Moribus in tota fere Germania in vigore seye, mithin ist nicht zu zweifeln, daß solches Recht auch besonders in fränkischen Landen hergebracht seye, da zumal solche Decimationes nach jeden Ortsgebrauch allschon im §. 37. Art. 5. I. P. O. bestättiget sind.

Die rechtliche Ursachen, die Nachsteuer fodern zu können, bestehen nach

Thomas. cit. l. §. 14.

darinnen, daß diese Gabella 1) in remunerationem pro praestita hactenus defensione entrichtet werde, 2) in compensationem tributi imminuti, vel ulterius non solvendi. 3) weil durch derley öftere Auswandrungen, und vielmalige Güterausführungen die facultates civium sehr vermindert werden, ut per detractionem Gabellae detrimen-

trimentum reipublicae quodammodo avertatur. Es mögen aber diese rechtlichen Grundsätze, welche communis ICtorum opinio pro Fundamento zu nehmen pflegt, betrachtet werden, wie sie wollen; so folget ganz richtig daraus, daß derjenige, welcher solche *Gabellam* zahlen soll, erstens ein *Subditus* seye, und *per emigrationem* dieser zu seyn aufhöre; zweytens unbewegliche Güter oder Capitalien in dem Orte, welchen Er verläßet, haben müsse, deren Werth oder Capitalien selbsten anderwärts hingebracht werden, massen zu dessen Unterstüzung

Coccejus in Dissert. de iure detract. §. 6.

bestimmet, etenim ipsa vox et Notatio Nominis: Nachschoß, Nachsteuer, Nachabzug satis probat, de iis tantum bonis agi, de quibus ante detractionem onera praestita et Magistratui loci soluta fuerunt, dahero dieser Autor auch cit. loco die res mobiles nicht darunter zählet, es seye dann Sach, daß solche tanquam accessio rei immobilis angesehen werden können; Eben deswegen, weil der verstorbene Herr Consulent Baier weder quoad personam, noch quoad bona dem Freyherrn von Crailsheim mit dem Nexu subdititio verwandt war, so stehet nicht zu begreifen, mit welchem Fuge Rechtens dermal das ius detractus behauptet werden wolle

rc. rc.

Ja!

Ja! Wenn man auch zugeben wollte, daß Er nicht mehr in Diensten gestanden; so kan man sich auf

Ernest. Frieder. Schröter Diss. de Gabella detract. et emigrat. §§. 26. 27.

beziehen, welcher die consiliarios principum etiam post depositum officium von aller Nachsteuer frey und los spricht, und die Hauptursache beyfügt, quia non aliter, quam ratione officii sunt obligati.

Diesen Grundsatz beståttiget unter andern sehr vielen Rechtslehrern

Mevius Decis. 365.

und befreyet von diesem onere überhaupt diejenigen, qui aut muneris, quod sustinent, gratia, aut ex contractu speciali ibidem non tantum sui, sed aliorum causa degunt, und sezt noch in nota 4. bey: idque sic usu omnium civitatum servatur, officiales et ministros earum non decimari seu detractu circa haereditatem vel discessum onerari.

Diesem vorgångig ist klar, daß, weilen der Herr Consulent Beyer in Freyherrl. von Crailsheimischen Diensten gestanden, derselbe für seine Person nicht als Subditus, wozu man ihn qualificiren will, angesehen werden könne.

ꝛc. ꝛc.

Aus diesen Ursachen entschied die Facultåt auch wirklich dahin, daß in casu substrato keine Nachsteuer mit Recht erhoben werden könne.

Staatliche Bibliothek Regensburg